

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Jeudi après-midi, 23 novembre 2017

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

**32 2016.RRGR.872 Loi
Loi cantonale sur l'énergie (LCEn) (Modification)**

Première lecture

Suite

La présidente. Ich möchte zuerst noch auf ein paar Informationen und Unterlagen aufmerksam machen. Die Arbeitsgruppe Berner Architektinnen und Planerinnen feiert am 30. November ihr 25-Jahre-Jubiläum. Das, was wir heute Morgen diskutiert haben, passt gerade gut dazu. Ich lasse die Information an alle Frauen hier im Saal verteilen. Auch möchte ich noch einmal auf die Änderungen hinweisen, die wir hinsichtlich der Vorstösse planen. Ich wäre allerdings froh, wenn es im Saal ein bisschen ruhiger würde, denn ich habe ein paar Fragen erhalten, die ich hier gleich für alle beantworten möchte. Selbstverständlich werden wir in allen Direktionen die Kreditgeschäfte und alles, was dazugehört beraten. Wie ich heute Morgen gesagt habe, werden wir lediglich die Motionen und Postulate, die nicht dringlich sind, verschieben. Damit Sie abschätzen können, ob Ihre Motion oder Ihr Postulat während dieser Session mit 100-prozentiger Wahrscheinlichkeit behandelt wird, möchte ich diese hier kurz bekannt geben. Wir werden bei den Vorstössen der BVE die Traktanden 42 und 43 behandeln. Selbstverständlich werden wir auch sämtliche Vorstösse, die in die Haushaltsdebatte gehören, diskutieren. Bei der VOL sind es die Traktanden 70 und 71, bei der Juradelegation die Traktanden 73 und 74 und bei der GEF das Traktandum 88. Die anderen Vorstösse, seien es nun Motionen oder Postulate, verschieben wir oder nehmen sie an die Reihe, wenn wir in der nächsten oder übernächsten Woche merken, dass wir dafür doch Zeit haben.

Heute um 16.10 Uhr findet im Zimmer C401 die Bürositzung statt. Die Unterlagen werden Sie noch einmal bekommen, schön geordnet, damit Sie für diese Sitzung gut ausgerüstet sind. Ich bin froh, wenn möglichst viele daran teilnehmen können, aber vielleicht haben Sie etwas anderes geplant.

Wir haben ein provisorisches Zeitbudget erstellt. Die Überlegungen des Büros sind in dieses eingeflossen. Wir werden dieses Zeitbudget an der Bürositzung verabschieden und es am Abend aufschalten, sodass es ab morgen online ist. Mit den Geschäften der BVE werden wir voraussichtlich am Montag, den 4. Dezember, weiterfahren. Schön wäre es – das ist zumindest das Ziel von Blaise Kropf und mir, aber sicher auch von Regierungsrätin Barbara Egger und allen anderen –, wir könnten das Traktandum 32 heute abschliessen. Deshalb legen wir jetzt gleich mit dem kantonalen Energiegesetz (KEnG) los. Vor dem Mittagessen haben wir Eintreten beschlossen. Deshalb kommen wir nun zur Detailberatung.

Délibération par article

La présidente. Wie immer werde ich jene Artikel, welche unbestritten sind, rasch durchgehen. Es liegen aber auch ziemlich viele Anträge vor, und wir haben diese zu ordnen versucht. Allerdings lassen sie sich nur artikelweise ordnen. Ich wäre froh, wenn Sie nur Dinge erwähnen würden, die wirklich neu sind, und auf alles, das sich wiederholt, verzichten.

I.

Art. 13

Proposition Peter Sommer, Wynigen (PLR)
Droit en vigueur.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Die FDP wird den neuen Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b ablehnen. Als logische Folge sind wir auch gegen die Streichung des bisherigen Artikels 13 Absatz 1. Würde er gestrichen, würde das bedeuten, dass auch ohne Umbau respektive Neubau, also beim blossen Ersatz einer Wärmeerzeugung, eine Anschlusspflicht besteht. Deshalb möchten wir, dass der bisherige Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b bestehen bleibt. Wir kommen noch bei Artikel 13a und Artikel 13b darauf zurück. Dort liegt ja ein Streichungsantrag in Bezug auf den neuen Absatz vor.

La présidente. Vielleicht kann Blaise Kropf die Sache klären. Ich habe das Gefühl, dass diese Intervention zu früh gekommen und der erste Teil unbestritten ist.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir diskutieren jetzt über ein Thema, das noch nicht beantragt worden ist. Es liegt ein Antrag zu Artikel 13a vor sowie auch zu Artikel 13b. Ich bin davon ausgegangen, dass wir diese Anträge jetzt diskutieren. Ich kann hier schon eine einleitende Bemerkung machen, worum es bei den Änderungen zu den Artikeln 13 (bisher), 13a (neu) und 13b (neu) geht. Dem Vortrag können Sie auf den Seiten 7 und 8 entnehmen, dass der bisherige Artikel 13 in zwei Artikel aufgeteilt wird. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Verschiebung, ohne jeglichen Bedeutungswandel. Im neuen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a ist sehr wohl eine neue Bestimmung hinzugekommen, so auch in Artikel 13b. Dort geht es insbesondere darum, für die Gemeinden bei den Arealentwicklungen neue Möglichkeiten zu schaffen, indem eine areal- oder quartierweise Betrachtung vorgenommen werden kann und man nicht einfach von den einzelnen Gebäuden ausgeht. Dort werden also durchaus sinnvolle Neuerungen eingeführt. Aber der neue Artikel 13, wie er jetzt von Peter Sommer infrage gestellt worden ist, ist gegenüber der alten Version des KEnG eine rein sprachlich-redaktionelle und auf die Gliederung bezogene Veränderung; es handelt sich nicht um eine inhaltliche Veränderung.

La présidente. Ich sage nochmals, wo wir sind: Wir sind bei Artikel 13 Absatz 1 und der Überschrift von Artikel 13. Gibt es Anträge zu Artikel 13, zur Überschrift und zu Absatz 1? Es geht nicht um Artikel 13a. Ich frage Herrn Sommer, wie sein Antrag genau lautet. Ich habe bisher noch keine Antwort bekommen. Wenn Sie den Antrag verstanden haben, können Sie als Fraktionssprecher ans Mikrofon kommen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Es ist ein bisschen verwirrend. Es gibt einen Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b. Dann gibt es einen Artikel 13a Absatz 1 Buchstaben a und b. Bei Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b steht beim Antrag sowohl bei Buchstabe a als auch bei Buchstabe b «aufgehoben». Dann gibt es zwei neue Artikel. Aber der neue Artikel heisst 13a und nicht 13. Bei Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a musste der Energieträger bisher nur bei neu erstellten oder bei umgebauten Gebäuden geändert werden. Das lag in der Kompetenz der Gemeinden. Neu soll man mit einer Überbauungsordnung festlegen können, dass auch bei bestehenden Gebäuden erneuerbare Energie verwendet werden muss, wenn jemand die Heizung ersetzt. Sollte dieser Punkt angenommen werden, könnte dieser gerade für Industriebetriebe massive Auswirkungen haben. Hier soll die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu den Begriffen «neu erstellt», «umgebaut» oder «un-genutzt» geändert werden, und ich bleibe dabei: Das ist eine Änderung.

La présidente. Mir scheint, wir sprechen nicht vom Gleichen. Darf ich der Energiedirektorin das Wort erteilen? Vielleicht können Sie hier Licht ins Dunkel bringen.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich hoffe es. So wie ich es verstanden habe, möchte der Antrag Sommer das geltende Recht beibehalten. Soll aber das geltende Recht beibehalten werden, müsste man Artikel 13a und 13b streichen und beim geltenden Artikel 13 «nicht aufheben» beantragen. Aber dies kann man nur verstehen, wenn man die Korrekturfahnen vor sich hat, und das ist wohl nicht bei allen der Fall. Ja genau, oder wenn man Jurist ist.

La présidente. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir haben uns jetzt in ziemlich kleine Details verloren. Das finde ich ein bisschen irritierend, insbesondere, wenn wir jetzt in einer Plenardebatte

solche Detailfragen klären sollen, nachdem sich die Kommission während vielen Stunden genau mit diesen Fragen auseinandergesetzt hat. Ich möchte jetzt noch einmal darauf hinweisen, was vor uns liegt: Es gibt den bisherigen Artikel 13, bestehend aus einem Absatz, und dieser besteht aus einem Buchstaben a und einem Buchstaben b. Wie Sie auf Seite 7 des Vortrages nachlesen können, befinden wir uns aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils in der Notwendigkeit, gewisse Anpassungen vorzunehmen. Hier wird vorgeschlagen, dass der bisherige Buchstabe a in den neuen Artikel 13 Absatz 1 überführt wird. Im Vortrag sind die entsprechenden Erläuterungen zu Artikel 13 Absatz 1 zu lesen: «Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a. Nach geltendem Recht ist es den Gemeinden erlaubt, in ihrer baurechtlichen Grundordnung und in Überbauungsordnungen den Einsatz eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers für die Wärmeversorgung oder den Anschluss des Gebäudes an ein Fernwärmenetz grundeigentümergebunden vorzuschreiben». Das ist es, worum es hier geht. Im bisherigen Artikel 13 gibt es noch einen Buchstaben b. Dieser wird in den neuen Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe b überführt. Allerdings besteht dort eine terminologische Neuformulierung: «den gewichteten Energiebedarf» statt wie bisher «am zulässigen Wärmebedarf». Wir haben in der Kommission ausführlich darüber diskutiert. Es handelt sich um eine rein terminologische Veränderung. Verändert wurde, dass neu in Artikel 13a Absatz 1 ein Buchstabe a hinzugekommen ist und dass in Artikel 13b neue Möglichkeiten hinzugefügt wurden. Die Kommission hat all diese Fragen diskutiert. Bei Artikel 13 lag ein Antrag vor, der anschliessend zurückgezogen worden ist. Zu Artikel 13a führten wir eine Abstimmung durch. Die Kommission lehnte den Streichungsantrag mit 11 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab. Bei Artikel 13b lehnte die Kommission einen Streichungsantrag mit 11 zu 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen ab.

La présidente. Bei mir stellt sich langsam Licht ein, ich hoffe dies sei auch bei Ihnen der Fall. Wir wollten eigentlich mit den ersten unbestrittenen Artikeln starten, aber jetzt sind sie bestritten. Wir nehmen sie deshalb zusammen in ein Paket mit Artikel 13a und 13b, so wie diese jetzt schon diskutiert worden sind. Deshalb erteile ich jetzt dem Antragsteller Grossrat Guggisberg das Wort und wir diskutieren jetzt über die Artikel 13a und 13b sowie über den Antrag Sommer.

Art. 13a (nouveau)

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Biffer

Art. 13b (nouveau)

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Biffer

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Aus Energieeffizienzgründen spreche ich hier nur einmal zu unseren Anträgen über die Streichung der Artikel 13a und 13b. Das habe ich eigentlich auch so vorgesehen, und es ist gut, dass wir jetzt so vorgehen, zusammen mit Artikel 13, weil die Artikel eng zusammenhängen und wir bei allen dasselbe wollen. Wir stellen den Antrag auf Streichung sicherheitshalber für beide Artikel, also sowohl für Artikel 13a als auch für Artikel 13b. Denn es ist nicht ganz klar, ob die Gemeinden mit beiden Artikeln oder nur mit Artikel 13b im Energiebereich mehr Kompetenzen erhalten, um verschärfende Regulierungen vorzunehmen. Materiell wollen wir einfach beim heutigen Recht bleiben, also bei gleich viel Gemeindekompetenz. Wir erachten es nicht als zielführend, im Energiebereich auf kommunaler Ebene weiteren verschärfenden Sondervorschriften Tür und Tor zu öffnen. Bereits heute haben die Gemeinden im Energiebereich Handlungsspielraum. Diesen können sie ausfüllen. Der Gemeindeautonomie wird mit dem geltenden Recht bereits Rechnung getragen. Aus unserer Sicht braucht es nicht noch mehr Kompetenzen. Noch weitere Unterschiede zwischen den Gemeinden führen nämlich nicht nur zu einer noch grösseren Rechtszersplitterung im Gebäudebau- und im Gebäudeenergiebereich. Zusätzlicher Wildwuchs in der Energiegesetzgebung widerspricht zudem diametral dem wichtigsten Ziel der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014), nämlich der angestrebten Vereinheitlichung der Gesetzgebung der Kantone, wie es die Energiedirektorin ausgeführt hat. Unterschiedliche Vorschriften in den Gemeinden verursachen administrativen Mehraufwand und damit unnötige Zusatzkosten, die schlussendlich jemand bezahlen muss. Bei diesem jemand handelt es sich nicht nur um Wohn- und Haus-

eigentümerinnen und -eigentümer, sondern je nachdem auch um Mieterinnen und Mieter. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionen. Für die Grünen hat Grossrat Klauser das Wort.

Daniel Klauser, Berne (Les Verts). Teile der Artikel 13a und 13b wurden aus dem alten Artikel 13 übernommen, und ich gehe davon aus, dass diese nicht bestritten sind. Es wäre aber sinnvoll, zuerst über die neuen Artikel und erst anschliessend über die Aufhebung des bestehenden abzustimmen. Denn es macht erst dann Sinn darüber abzustimmen, ob der alte Artikel aufgehoben werden soll oder nicht, wenn man weiss, ob die neuen gutgeheissen worden sind oder nicht. Noch einen Hinweis: Unter Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a wurde die Eigenstromerzeugung aufgenommen. Würde man den Antrag unter Artikel 39 annehmen, müsste man hier im Hinblick auf die zweite Lesung eine Anpassung vornehmen.

Inhaltlich sind wir ganz klar der Auffassung, dass die neuen Artikel 13a und 13b so angenommen werden sollten. Insbesondere die fortschrittlichsten Gemeinden sind sehr daran interessiert, dass die Artikel so angenommen werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, weitere Anpassungen in ihrer Grundordnung oder in den Überbauungsordnungen vorzunehmen. Artikel 13b Absatz 2 ist zentral. Er erlaubt nämlich, für Gesamtüberbauungen eine gemeinsam gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorzuschreiben, was eine Arealbetrachtung ermöglicht. Diese Möglichkeit ist sehr interessant. Man kann dann innerhalb des Areals mit den Anforderungen spielen und so innovative Lösungen ermöglichen. Dies ist ein Fortschritt und eine Weiterentwicklung der heutigen Situation. Heute betrachtet man die Gebäude einzeln, was nicht immer die effizienteste Lösung für ein ganzes Areal ist. Wenn man die Möglichkeit hat, ein gesamtes Areal zu betrachten, können bessere Lösungen realisiert werden. Deshalb ist der neue Artikel 13b Absatz 2 eine sehr wichtige Weiterentwicklung.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Der Vorschlag der Regierung zu Artikel 13 sieht keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht vor. Beide sagen, dass die Gemeinden in der Grundordnung oder in den Überbauungsordnungen regeln können, was gilt. Der Antrag wird dann einfach die Fernwärme nach vorne nehmen, anstatt sie weiter hinten separat zu regeln. Das ist materiell das Gleiche. Noch zu den Artikeln 13a und 13b: Man will den Gemeinden einfach die Möglichkeit geben, aber ohne sie dazu zu verpflichten. Wenn sie nicht wollen, müssen sie nicht davon Gebrauch machen. Die entsprechenden Gremien der Gemeinden ändern das Baureglement, wenn sie das wollen, und darüber müssen sie auch abstimmen. Wir hintergehen den Bürger also nicht. Vielleicht ist es für Städte oder für Gemeinden in der Agglomeration ein bisschen interessanter, innerhalb der Energiepolitik im Hinblick auf den Ersatz fossiler Energien etwas weiterzugehen. Denn dort ist der Smog vielleicht grösser als in Gadmen. Also muss man ihnen die Möglichkeit geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dies nämlich auch zum Schutz der Bürger, die dort leben.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (PS). Die SP stürzt die Neuerungen des Artikels 13 voll. Das wissen Sie, das ist keine Überraschung. Aber hier geht es nicht um Bevormundung oder um Regulierung, sondern es geht eben um Deregulierung und Nicht-Bevormundung der Gemeinden. Mit Artikel 13a Absatz 1 und allen anderen Artikeln erhalten die Gemeinden neu die Möglichkeit und nicht den Zwang, zum Beispiel bei Neubauten mehr Eigenerzeugung von Strom zu verlangen, und zwar mehr als der Kanton vorgibt. Es ist doch durchaus sinnvoll, wenn fortschrittliche Energiestadtgemeinden mehr machen können als die anderen. Sie sind ja nicht dazu gezwungen. Weshalb müssen wir diese Gemeinden am Gängelband führen? Das sehe ich wirklich nicht ein. Es handelt sich hier um eine Deregulierung und nicht um eine Regulierung. Es geht nicht darum, dass wir Fritzli vorschreiben, er müsse mehr Eigenstrom produzieren, wenn er ein Baugesuch einreicht. Es geht vielmehr darum, dass die Gemeinde in der baulichen Grundordnung etwas festlegen kann, und das ist immer ein demokratischer Prozess, der mehrere Phasen durchläuft. Man kann also nicht einfach irgendetwas machen. Es wurde gesagt, das Volk wolle das. Haben Sie das Gefühl, der gemeine Bürger sei nicht ausreichend mündig, um selber zu entscheiden? Alle Regelungen, die Sie jetzt streichen wollen, gehen in diese Richtung. Von Ihrer Seite wurde im Vorfeld moniert, es würden sich daraus 321 neue Regelungen ergeben. Der Kanton weist genau 27 Energiestädte auf. Wahrscheinlich sind es genau diese, die das machen werden, während alle anderen nichts machen werden. Sie sind nicht gezwungen, etwas zu machen, was eigentlich schade ist. Aber es gibt Gemeinden, die gewisse Sachen nicht machen können wie zum Beispiel die Gemeinde Steffisburg, weil sie diese Flexibilität nicht haben. Ich möchte von der SVP hören, weshalb sie gegen Deregulierung ist, wes-

halb sie dagegen ist, dass die Gemeinden Kompetenzen erhalten. Sie müssen überhaupt nichts machen, es ist überhaupt nicht zwingend. Es gibt andere Artikel, bei denen ich Ihre Haltung nachvollziehen kann, aber bei diesem Artikel kann ich es definitiv nicht nachvollziehen. Ich wäre froh, wenn Sie den Antrag zurückziehen würden.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, hier keine Streichung vorzunehmen. Das Argument von Lars Guggisberg zählt so nicht. Ich spreche hier als Planer. Es gibt wohl kaum zwei vergleichbare baurechtliche Grundordnungen im Kanton Bern. Jede Gemeinde reagiert mit ihrer baurechtlichen Grundordnung auf ihre Verhältnisse und auf ihre Bedürfnisse. Dem ist einfach. Wenn ich in diesem Kanton planen und bauen will, komme ich nicht darum herum, die Bauordnung der Gemeinde zu studieren. Das Argument, man würde einer Harmonisierung im Weg stehen, zählt so nicht, lieber Lars. Entscheidend ist aber, dass mit dieser Möglichkeit, die wir hier schaffen, dort eine gewisse Hebelwirkung erzeugt werden kann, wo eine Gemeinde etwas machen, wo sie einen Beitrag leisten möchte. Die Agglomerationen und die grösseren Gemeinden und Städte, die dicht bauen wollen, hätten vor allem einen Nutzen. Dort, wo dicht gebaut wird, wo ein Nutzungsbonus vorhanden ist, macht es Sinn, arealbetrachtet energetisch etwas mehr zu verlangen. Die Überbauungen haben kein Ablaufdatum wie ein Auto, das man vielleicht nach ein paar Jahren entsorgen muss. Die Überbauungen stehen dann Jahrzehnte in der Landschaft und werden über Jahrzehnte mit demjenigen Energiestandard betrieben, mit dem sie erstellt worden sind. Und genau darum geht es: Es geht darum, dass die Möglichkeit besteht, hier und dort etwas mehr zu erreichen.

Die Diskussion, wonach man den Gemeinden nicht mehr zugestehen will, kennen wir aus der Diskussion rund um das Baugesetz (BauG). Dahinter steckt die Angst, die Gemeinden könnten übersteuern. Ich kann Ihnen ein Beispiel aus der Stadt Burgdorf nennen, das aufzeigt, dass es nicht dazu kommt: Die meisten Gemeinden, wie auch Burgdorf, verfügen über ein Parlament. Wir haben genau das verlangt, nämlich dass gegenüber den übrigen Bauzonen in den Zonen mit Planungspflicht ZPP die Regelungen um 10 Prozent verschärft werden. Dies führte im Parlament zu einer Diskussion, und Sie können sich gut vorstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der SVP das Thema anders beurteilt haben als die Grünen und die Grünliberalen. Aber diese Auseinandersetzung findet halt statt, und, liebe Kolleginnen und Kollegen, fürchten Sie sich nicht davor.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Hier geht es um nichts anderes als um die Möglichkeit, den Gemeinden die Kompetenz zu geben, dort wo es sinnvoll ist, Areallösungen anzustreben. Ein Beispiel sind die alten Selve-Hallen bei Uetendorf bei Thun. Sie müssten energetisch mit einem unglaublich hohen Aufwand saniert werden. Wenn aber die Gemeinde die Möglichkeit hätte, könnte man daneben mit Minergie-Neubauten gewisse Dinge kompensieren und die Sanierung der Hallen mit Augenmass vornehmen. Ich verstehe nun wirklich nicht, weshalb Sie hier die Flexibilität einschränken wollen. Nennen Sie doch das Kind beim Namen: Sie fürchten sich vor der Stadt Bern. Das ist doch genau Ihr Problem, und ich bin nicht bereit, hier eine Lex Stadt Bern zu machen, nur weil Sie einen Abwehrreflex eingebaut habt. Hier geht es um Gemeinden, die eine vorbildliche Energieplanung realisieren und eine Flexibilität wollen. Diese würde es erlauben, im einen oder anderen Fall Investoren eine etwas bessere Lösung zu bieten, als wenn dieser sein Gebäude nach geltendem Energierecht bauen müsste. Ich bitte Sie schon, ein bisschen Augenmass zu bewahren und die Anträge wie von Kommission und Regierung vorgeschlagen zu unterstützen.

La présidente. Wird das Wort von weiteren Fraktionssprechern gewünscht? – Dies ist nicht der Fall. Ich sehe auch keine Wortmeldungen seitens von Einzelsprechern. Somit erteile ich Regierungsrätin Barbara Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich bitte Sie, die beiden Artikel 13a und 13b nicht zu streichen. Wir haben es bereits mehrmals gehört und ich sage es ganz kurz noch einmal: Die Gemeinden haben bereits heute die Kompetenz, höhere Anforderungen an die Energienutzung zu stellen. Diese Kompetenz hat sich bewährt: Rund 10 Prozent der Gemeinden haben diese Kompetenz genutzt, die anderen halt nicht, weil sie es nicht wollten. Zusätzlich sollen gemäss Artikel 13 die Gemeinden auch die Kompetenz bekommen, höhere Anforderungen an die Produktion von Eigenstrom zu stellen, wie neu unter Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe a zu lesen ist. Und dies machen wir auf Wunsch der Energiestädte, denn dies haben sie in der Vernehmlassung gefordert. Ich habe Ihnen heute Morgen gesagt, dass in den Energiestädten

47 Prozent der bernischen Bevölkerung leben, also fast die Hälfte der Bevölkerung des Kantons Bern. Das heisst also, dass dies fast von der Hälfte der Bevölkerung des Kantons Bern gewünscht wird. Wenn es die Gemeinden trotz allem nicht wollen, müssen sie von der Möglichkeit, die wir ihnen hier geben, nicht Gebrauch machen. Aber denjenigen Gemeinden, in welchen 47 Prozent der Bevölkerung leben, und welche eine fortschrittliche Energiepolitik betreiben, sollten wir die Möglichkeit geben, dies zu tun.

Mit Artikel 13b schaffen wir eine neue Kompetenz für die Gemeinden. Statt Einzelanforderungen für Gebäudehüllen, Heizung und Eigenstrom vorzuschreiben, können die Gemeinden jetzt eine Gesamtenergiebetrachtung von einem Gebäude oder einem Areal vornehmen. Und dies macht in der heutigen Zeit Sinn. Die Fachleute nennen dies gewichtete Gesamtenergieeffizienz. Vor allem die Areallösungen stossen bei der Wirtschaft auf sehr grosses Interesse. Die Hauptstadtregion hat ein Projekt gestartet, das auf sehr grosses Interesse gestossen und sehr konkret geworden ist. So machen die Gemeinde Köniz, Coop und Losinger Marazzi mit. Ich bitte Sie doch, auch anderen, fortschrittlichen Wirtschaftsunternehmen und Gemeinden diese Möglichkeit zu geben und den Artikel 13b nicht zu streichen.

La présidente. Ich erteile dem Antragsteller Grossrat Guggisberg nochmals das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Leider muss ich Sie schon wieder ansprechen, Kornelia Hässig, und ich möchte mich noch einmal bei Ihnen bedanken, dass Sie sich für die Deregulierung einsetzen. Nur machen Sie hier einen Überlegungsfehler. Sie geben die Regulierung an eine nächste Ebene weiter, wo dann jeder ein bisschen das machen kann, was er will. Und genau das führt zu jenem Wildwuchs, den ich bereits vorhin bemängelt habe. Sie geben die Regulierung einfach weiter und deshalb kann man hier überhaupt nicht von Deregulierung sprechen. Und wenn Sie sich dies auf die Fahne schreiben, bitte ich Sie doch, es weiter hinten auch zu tun. Weiter hinten schreiben Sie «Fritzli», wie Sie die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer nennen, genau vor, dass er seine Gebäudehülle verbessern muss. Genau das ist eben eine Überregulierung. Ich hoffe, dass Sie Ihre Aussage von vorhin auch später wieder machen.

Ich habe von Widersprüchlichkeit gesprochen: Es ist eben widersprüchlich und es ist auch widersprüchlich, wenn man zwar einerseits die MuKE 2014 für eine Harmonisierung im Gesetz umsetzen will und andererseits alles andere tut. Wir nehmen hier keine Harmonisierung vor. Vielmehr lösen wir bei den verschiedenen Gemeinden einen Wildwuchs aus, auch wenn es nur 27 sind. Und, Daniel Trüssel, es handelt sich hier nicht um eine Lex Stadt Bern. Schliesslich wurde gesagt, es handle sich um 27 Gemeinden. Köniz kann man an dieser Stelle übrigens auch noch erwähnen. Dementsprechend bitte ich Sie, diesen Artikel zu streichen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte Ihnen noch kurz mitteilen, wie wir das Abstimmungsverfahren verstanden haben, und ich bitte alle, mitzudenken. Es liegt neu ein Antrag vor, der nicht auf der Schlussversion der Anträge, also Version 4, vorhanden ist. Hier müsste stehen: FDP/Sommer, Antrag geltendes Recht, Artikel 13. Wir stimmen zuerst über den Streichungsantrag betreffend Artikel 13a (neu) ab, danach über den Streichungsantrag betreffend Artikel 13b (neu). Würde er angenommen, würde der Antrag Sommer zurückgezogen. Wenn nicht, würden wir den Antrag Sommer dem Antrag Regierungsrat zum gesamten Artikel 13 gegenüberstellen. Sehen Sie es auch so? – Das ist der Fall. Dann starten wir.

Wir kommen zu Artikel 13a (neu). Wir stellen den Antrag Regierungsrat/BaK dem Antrag SVP/Guggisberg gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat/BaK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SVP/Guggisberg annehmen will, stimmt Nein.

Vote (art. 13a [nouveau]; proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui 85

Non 60

Abstentions 1

La présidente. Sie haben mit 85 Ja-Stimmen den Antrag Regierungsrat/BaK angenommen gegen 60 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Wir kommen zu Artikel 13b (neu). Wer den Antrag Regierungsrat/BaK annehmen will, stimmt Ja, wer den Antrag SVP/Guggisberg auf Streichung annehmen will, stimmt Nein.

Vote (art. 13b [nouveau]; proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui 85

Non 60

Abstentions 1

La présidente. Sie haben auch hier den Antrag Regierungsrat/BaK angenommen, mit 85 Ja-Stimmen, 60 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung. Grossrat Sommer, ziehen Sie Ihren Antrag zurück? – Das ist der Fall. Möchten Sie etwas dazu sagen? – Das ist nicht der Fall. Der Antrag FDP/Sommer ist zurückgezogen. Somit stimmen wir über den gesamten Artikel 13 ab, so wie er jetzt vorliegt. Wer diesem so zustimmen kann, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 13)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 87

Non 57

Abstentions 2

La présidente. Sie haben den Artikel 13 angenommen mit 87 Ja- gegen 57 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 15, art. 16

Adoptés.

Art. 36 (ne concerne que le texte français)

Adopté.

Art. 36a (nouveau)

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Biffer

Proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)

Biffer

La présidente. Wir diskutieren den Artikel 36 gesamthaft. Ich bitte die Antragsteller, ihre Anträge zu erläutern.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Und täglich grüsst der GEAK. Der GEAK stand in den vergangenen Jahren immer wieder zur Diskussion. Der Gebäudeenergieausweis wurde als freiwilliges Instrument erfunden, und er wird von der Bundesgesetzgebung nicht als obligatorisch vorgeschrieben. Liest man den Vortrag, könnte man zum Schluss kommen, er sei in einem gewissen Sinn obligatorisch. Das ist aber nicht der Fall. Es handelt sich um ein freiwilliges Instrument, und der Bund zwingt hier den Kantonen in keiner Art und Weise etwas auf. Am 15. Mai 2011 hat das Berner Stimmvolk die Einführung eines obligatorischen GEAK wuchtig verworfen. Die regierungsrätliche Relativierung, wonach es sich lediglich um eine GEAK-Pflicht bei einer Handänderung handle, än-

dert daran nichts. Die Streichung der GEAK-Pflicht für Neubauten nach der Vernehmlassung – das wäre wohl jetzt eine dieser ungeheuren Änderungen, von der die Regierungsrätin vorhin gesprochen hat – ist reine Augenwischerei. Denn Neubauten werden nach der Erstellung ohnehin meist verkauft. Und gerade dort soll der GEAK wieder zwingend sein. Es besteht kein Bedarf, den Wohn- und Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern den GEAK aufzuzwingen. Wenn jemand für einen Hausverkauf einen Vorteil im GEAK sieht, soll er freiwillig darüber entscheiden können, ob er oder sie 1000 bis 2000 Franken dafür aufwenden will. Beim Kaufentscheid einer Liegenschaft ist ohnehin nicht der GEAK entscheidend. Zuerst wird dreimal auf die Lage der Liegenschaft geachtet, dann auf die Zimmeranzahl und ihre Aufteilung, anschliessend auf den Charme des Hauses und vielleicht auf die Helligkeit und die Grösse der Küche. Die Unterhaltskosten eines Gebäudes werden in der Regel erst in vierter oder fünfter Priorität geprüft, wo auch der energetische Zustand eine Rolle spielt. Der GEAK soll weiterhin ein freiwilliges Instrument bleiben, und deshalb sind wir für die Streichung dieser Bestimmung.

La présidente. Der Sprecher des zweiten Antrags ist Grossrat Leuenberger.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Die BDP hat im Rahmen des Eintretens klar aufgezeigt, dass sie hinter der Energiewende und auch hinter gewissen Regulatoren zu deren Erreichung steht. Bei aller Euphorie gegenüber der Energiewende müssen wir aber auf politischer Ebene aufpassen, dass wir den regulatorischen Bogen nicht mit nutzlosem und sinnlosem bürokratischem Aufwand überspannen. Gehen wir mit den regulatorischen Vorschriften zu weit, vor allem dort, wo es niemandem etwas bringt, auch für die Energiewende nicht, wird die Politik unglaubwürdig. So werden wir den Rückhalt der Bevölkerung für die Energiewende und auch für die neue Energiepolitik des Kantons Bern verlieren. Bei der Forderung nach einem Obligatorium des GEAK auch bei Handänderungen handelt es sich genau um eine Vorschrift, die den Bogen überspannen kann. Und das wollen wir nicht. Mit dem Obligatorium des GEAK ist keine einzige Kilowattstunde elektrischen Stroms gespart und auch kein einziger Liter Öl.

Vielmehr handelt es sich nur um ein Aufblasen des bürokratischen Apparats und schlussendlich ebenfalls um eine Quersubventionierung derjenigen Büros, die diesen GEAK erstellen. Das Volk hat bereits vor fünf Jahren ein Obligatorium des GEAK deutlich abgelehnt. Die Absicht des Regierungsrats, ein Obligatorium einzuführen, können Sie dem Vortrag entnehmen. Dort ist zu lesen, dass der GEAK den Käuferinnen und Käufern den Kaufentscheid erleichtern soll. Aber dieser Kaufentscheid passiert nicht gestützt auf einen GEAK, und er wird nicht davon beeinflusst. Wenn man Grundeigentum oder eine Stockwerkeinheit kauft, sind ganz andere Punkte entscheidend; darauf hat der GEAK überhaupt keinen Einfluss. Wer ihn machen will, kann ihn machen, und das ist auch sinnvoll. Aber was interessiert jetzt den Housi aus Fankhaus, wenn er seinem Bruder, dem Fritz, sein «Heimet» verkauft, das seit 200 Jahren mit einheimischem Strom beheizt wird, ob ein GEAK vorhanden ist oder nicht? Hat Housi Kinder, ist sein Bruder nicht einmal ein gesetzlicher Erbe, und somit ist er gezwungen, diesen GEAK zu machen. Das ist ein sinnloses Papier, und es ist sinnlos, dafür Geld auszugeben, weil man damit nur die nachhaltige Wirkung der Energiewende und des Energiegesetzes in der Bevölkerung kaputt macht. Was interessiert es Herrn Müller, der ein Ferienhäuschen auf der Axalp kauft, das er schon lange gesucht hat, wie viel Energie dieses Ferienhäuschen benötigt? Ein solches Papier ist hier nichts wert, es interessiert ihn nicht und er kauft das Ferienhäuschen trotzdem. Diesen bürokratischen Unsinn können wir aus dem Gesetz streichen. So haben wir ein Gesetz, das mehrheitsfähig sein kann. Auf Bundesebene besteht bereits eine Pflicht, einen solchen Ausweis erstellen zu lassen und zwar im Rahmen der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungsinstallationsverordnung, NIV). Der Sicherheitsnachweis muss bei einer Handänderung vorgelegt werden. Regelmässig werden Käufer erst dann darüber orientiert, dass sie es machen müssen, wenn sie beim Notar sind. Vorgängig interessiert es sie nicht. Dies zeigt, dass es für den Kaufentscheid nicht relevant ist. Vielmehr ist es einfach ein zusätzlicher Aufwand, der niemanden interessiert und niemandem etwas bringt. Im Vortrag wird gesagt, der GEAK werde bereits jetzt von verschiedenen Kreditinstituten verlangt. Das ist richtig; das ist korrekt und es macht auch Sinn. Der Markt wird schlussendlich schon entscheiden, wann und weshalb der GEAK gemacht werden muss. Aber wenn die Politik ein Obligatorium befiehlt, wird es nicht diese Glaubwürdigkeit erhalten, wie es ihn durch den Markt erhält, wenn er es verlangt. Deshalb bitte ich Sie dringend, den Artikel 39a, also den obligatorischen GEAK, aus dem Gesetz zu streichen. So können wir dann eine mehrheitsfähige Lösung finden.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Die Kommission hat sich auch mit diesem Artikel intensiv befasst und anschliessend einen klaren Entscheid getroffen. Im Stimmenverhältnis

von 11 zu 5 bei 0 Enthaltungen empfiehlt sie Ihnen, bei diesem Artikel dem Antrag der Kommission und des Regierungsrats zuzustimmen. Weshalb dies? Erstens steht die Welt nicht still, sondern sie verändert sich weiter. Es ist so: Auf Bundesebene gibt es kein Obligatorium für den GEAK, sonst würden wir hier gar nicht darüber diskutieren. Aber Artikel 45 Absatz 5 des neuen Energiegesetzes des Bundes (EnG) sagt: «Sie» – die Kantone – «erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis).» Es verhält sich sicher nicht so, dass hier überhaupt kein Gesetzgebungsauftrag besteht, der uns auffordert zu prüfen, welche Vorschriften wir erlassen wollen. Das ist ein formaler Grund. Natürlich gibt es auch noch inhaltliche Gründe. Der Gebäudeenergieausweis macht auch inhaltlich Sinn, und zwar erstens im Hinblick auf Fördergelder, die wir für energetische Gebäudesanierungen und so weiter sprechen. Zweitens, Samuel Leuenberger, ich bin mit Ihrer Aussage, das interessiere niemanden, nicht einverstanden. Diese Verallgemeinerung muss relativiert werden. Ich kann mir vorstellen, dass das nicht alle Leute tief bewegt, aber gleichzeitig müssen wir auch zur Kenntnis nehmen, dass der Gebäudeenergieausweis sehr wohl ein Instrument oder ein Papier ist, das über Aspekte der Wertigkeit einer Liegenschaft Auskunft gibt. Wenn ich mich dafür interessiere, wie viel Energie eine künftige Liegenschaft verbraucht, welcher Sanierungsbedarf allenfalls besteht, enthält der Gebäudeenergieausweis auf jeden Fall relevante Informationen.

Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Es hat tatsächlich Veränderungen gegeben. Die Vernehmlassungsversion hat eine umfassendere Regelung vorgesehen. Hier ist nur noch das Erstellen eines Gebäudeenergieausweises vorgesehen, wenn ein bestehendes Gebäude veräussert wird. Insofern kann in keiner Art und Weise von der Einführung eines umfassenden GEAK-Obligatoriums die Rede sein. Vielmehr geht es hier um einen ganz bestimmten Sachverhalt. Allerdings hat auch die Kommission noch Diskussionen darüber geführt. Insbesondere ging es der Kommission darum sicherzustellen, dass bei gewissen Veräusserungen von der GEAK-Pflicht abgesehen werden kann, nämlich insbesondere bei gesetzlichen Erbschaften, bei der Auflösung von Güterständen und bei der Übertragung an Gesamt- oder Miteigentümerschaften. Seite 10 des Vortrags ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat ohnehin vorsieht, auf Verordnungsebene in diesen Fällen von der GEAK-Pflicht abzuweichen. Allerdings war es der Kommission wichtig, dass unter Artikel 36a bereits die Möglichkeit eines Ausnahmetatbestands integriert erwähnt wird. Deshalb haben wir neu diesen Absatz 3 integriert. Der Regierungsrat hat sich dem Antrag der Kommission angeschlossen. Es hätte zwar auch vorher bei Artikel 61 die Möglichkeit bestanden, Ausführungsbestimmungen zum EnG zu erlassen. Doch war es der Kommission wichtig, genau hier, in diesem Artikel 36a, diese Möglichkeit zu statuieren. In diesem Sinn bitte ich Sie im Namen der Kommission, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

La présidente. Möchten sich noch Fraktionen dazu äussern? Ich sehe keine Wortmeldungen, auch nichts seitens von Einzelsprechern. Deshalb erteile ich Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Nur ganz kurz, denn der Kommissionspräsident hat bereits alle wichtigen Aspekte ausgeführt. Zuerst etwas zur Befreiung von der GEAK-Pflicht bei Handänderungen, ich betone, bei Handänderungen. Es gibt keine allgemeine GEAK-Pflicht, sondern nur eine GEAK-Pflicht bei Handänderungen. Es ist nicht so, wie Grossrat Guggisberg gesagt hat, nämlich dass sich niemand für den Zustand eines Gebäudes, das er kauft, interessiert, oder dass ohnehin alle neu erstellten Gebäude sofort verkauft werden. Es werden sehr viele alte Gebäude verkauft, und dort interessiert es die Käuferinnen und Käufer, also die Leute aus der Bevölkerung, immer mehr, in welchem energetischen Zustand sich das Haus befindet. Denn mittlerweile wissen die meisten Leute, dass man Kosten sparen kann, wenn sich das Haus, das man besitzt, energetisch in einem guten Zustand befindet. Das wissen die Leute mittlerweile. In der Verordnung haben wir Befreiungen von der GEAK-Pflicht bei Handänderungen vorgesehen, und zwar bei Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben, Handänderungen wegen einer Auflösung des Güterstandes, zum Beispiel bei einer Scheidung, oder bei der Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer dieser Liegenschaft. Wir werden also in der Verordnung drei Ausnahmetatbestände regeln. Ich bitte Sie, diesen Streichungsantrag abzulehnen.

La présidente. Das Wort hat der Antragsteller Grossrat Leuenberger.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Erstens hat der Kommissionsprecher gesagt, es stimme nicht, dass es niemanden interessiere. Denn wenn man Fördergelder bekommen wolle,

brauche es diesen GEAK. Ja, dieses Obligatorium besteht bereits in der kantonalen Energieverordnung (KE nV). Dafür braucht es kein Handänderungsobligatorium. Zweitens hat die Frau Regierungsrätin gesagt, dass sich die Käufer vermehrt dafür interessieren. Ja, und das ist auch korrekt und super. Aber der Markt kann es bestimmen, und dann macht man den GEAK für diejenigen, die es interessiert und nicht per se für alle. Ich bitte Sie dringend, auf diesen bürokratischen Irrsinn zu verzichten und den Streichungsantrag zu unterstützen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge zu Artikel 36a (neu) von Regierungsrat/BaK, SVP/Guggisberg und BDP/Leuenberger auf Streichung. Wer den Antrag Regierungsrat und BaK annehmen will, stimmt Ja, wer die Anträge SVP und BDP annehmen will, stimmt Nein.

Vote (art. 36a [nouveau]; proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach] et proposition PBD [Leuenberger, Trubschachen])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui 65

Non 64

Abstentions 5

La présidente. (*Hilarité*) Das war ja spannend, wie sich das langsam hochgeschaukelt hat!

Art. 39a (nouveau)

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Biffer

Proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)

Titre: «production propre d'électricité» doit être remplacé par «production propre d'énergie»

Proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)

¹ Les nouvelles constructions doivent produire elles-mêmes une part de l'énergie dont elles ont besoin.

Proposition Marianne Dumermuth, Thoune (PS) / Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD)

¹ Les nouvelles constructions doivent produire elles-mêmes une l'électricité dont elles ont besoin. Le courant produit en hiver doit être mieux valorisé que celui produit en été.

PBD (Leuenberger, Trubschachen)

Al. 2: «Eigenstromerzeugung» ist zu ersetzen durch «Eigenenergieerzeugung»

Proposition Marianne Dumermuth, Thoune (PS) / Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD)

² Le Conseil-exécutif règle par voie d'ordonnance le type ~~et~~, le volume et la valorisation de la production propre d'électricité ainsi que l'exemption de l'obligation de la production propre d'électricité.

La présidente. Wir bearbeiten die Anträge zu Artikel 39a gemeinsam.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Diese Bestimmung sieht für Neubauten einen Zwang zur Eigenstromproduktion vor. Einen solchen Zwang lehnen wir aus den im Eintretensvotum bereits erwähnten Gründen prinzipiell ab. Nicht jedes Gebäude eignet sich für die Stromerzeugung. Daraus ergibt sich schliesslich auch eine Ungleichbehandlung der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Die Wohn- und Hauseigentümer sollen selbstständig und freiwillig darüber entscheiden können, ob und welche Stromerzeugungsanlagen sie realisieren wollen. Dies auch unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der Wirtschaftlichkeit. Zudem wirken hier Anreize zielführender als Vorschriften und Zwang. In aller Regel braucht es gerade bei Neubauten sowieso keinen Zwang, weil in Sachen Eigenstromerzeugung bereits sehr viel freiwillig gemacht wird. Absatz 2 von Artikel 39a (neu) ist uns zu wenig verbindlich und er verletzt das Legalitätsprinzip. Die weiteren An-

träge zu Artikel 39a (neu) vonseiten BDP und SP bringen aus unserer Sicht keine wesentliche Verbesserung. Namentlich die Anträge BDP/Leuenberger schaffen mehr Unklarheiten. Dies vor allem deshalb, weil der Begriff «Eigenenergie» anstatt «Eigenstrom» in den MuKE 2014 nicht beschrieben wird. Es ist nicht klar, was damit gemeint sein soll. Deshalb lehnen wir alle Anträge ab.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Der Vorschlag sieht Eigenstrom vor. Die Pflicht der Produktion von Eigenstrom sollte aus unserer Sicht auf eigene Energie ausgeweitet werden. Aus energiepolitischer Sicht macht es nicht nur Sinn, auf dem eigenen Grundstück einen gewissen Anteil des Eigenstroms zu produzieren, sondern für sich selber einen gewissen Anteil an neuen erneuerbaren Energien zu produzieren. Dies können zum Beispiel thermische Solaranlagen sein, die es erlauben, mit Sonnenenergie Wärme zu erzeugen, um das Haus oder den Boiler zu heizen. Das kann allenfalls auch Erdwärme sein, die abgezogen wird oder, was wir nicht vergessen dürfen: Es gibt sehr viele Leute, die ihr Haus immer noch mit Holz aus dem eigenen Wald heizen. Auch das sollte als Eigenenergieverbrauch aufgerechnet werden. Deshalb möchten wir bei diesem Artikel sowie bei den folgenden grundsätzlich vom Eigenstrom, von diesem einzelnen Energieträger, wegkommen und zur eigenen Energie übergehen. Es macht nämlich nicht immer Sinn, auf Eigenstrom beziehungsweise auf den Strom selber zu setzen, denn wir können gleich viel Energie einsparen, wenn wir anstelle des eigenen Stroms eigene Wärmeenergie nutzen.

Marianne Dumermuth, Thoune (PS). Da Ueli Frutiger und ich unseren Antrag erst ziemlich spät eingereicht haben, konnte man ihn in der Kommission nicht besprechen. Es geht um folgendes Anliegen: Wir stellen das Anliegen des Eigenstroms oder der Eigenenergie nicht infrage, aber wir haben eine Forderung hinsichtlich der Bewertung. Darum geht es uns bei Artikel 39a Absatz 1 und Absatz 2. Die Produktion des eigenen Stroms hat im Sommer im Vergleich zum Winter einen deutlichen Vorteil. Verglichen mit dem Winter gibt es im Sommer einen deutlichen Peak. Im Sommer exportieren wir Strom, im Winter müssen wir ihn importieren. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, haben wir unser Anliegen mit diesen zwei Ergänzungen formuliert. Da wir unseren Antrag etwas spät eingereicht haben, ist er noch nicht ausgereift. Während der Diskussion innerhalb der Fraktion mit der Regierungsrätin haben wir gemerkt, dass es in dieser Form nur eine Lösung für den Kanton geben könnte, die schweizweit nicht verankert ist. Deshalb stellen wir den Antrag, dieses Anliegen zurück in die Kommission zu geben, um es in der zweiten Lesung noch einmal vorzubringen. Ich wäre froh, wenn Sie diesem Antrag so zustimmen könnten.

La présidente. Ich stelle eine Rückfrage: Möchten die Antragsteller noch etwas zu Artikel 39a sagen, was bisher noch nicht gesagt werden konnte? Haben alle zu allen Aspekten sprechen können? Sie haben zum Teil mehr als einen Antrag eingereicht. – Das ist der Fall. Ich erteile somit dem Kommissionspräsidenten der Kommission das Wort. Anschliessend kommen wir zu den Fraktionen.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), Président de la CIAT. Die von Frau Grossrätin Dumermuth und Herrn Grossrat Frutiger aufgeworfenen Fragen konnten in der vorbereitenden Kommission nicht diskutiert werden. Deshalb kann ich Ihnen keine Kommissionsempfehlung abgeben. Das Gleiche gilt auch für die Anregung von Grossrat Leuenberger. Hier sind wir auf die Einschätzung der Regierungsrätin angewiesen. Hingegen hat die Kommission eine Grundsatzdebatte zu Artikel 39a geführt. Es war für die Kommission unbestritten, dass hier sinnvolle Möglichkeiten genutzt werden sollen. Die Kommission hat mit dem Stimmenverhältnis von 12 zu 3 bei 0 Enthaltungen, also sehr klar entschieden, Artikel 39a zu unterstützen. Entsprechend bitte ich Sie im Namen der Kommission, den Streichungsantrag abzulehnen und sich dem Antrag von Kommission und Regierungsrat anzuschliessen.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Daniel Klauser, Berne (Les Verts). Aus Sicht der Grünen ist der Artikel 39a einer der zentralen Artikel des neuen KEnG. Dieser sieht vor, dass Gebäude zu dem werden, was sie in einem modernen Gebäudepark sind, nämlich ein Kraftwerk und nicht einfach nur ein Verbraucher. Das ist die Grundidee dieses Artikels, und das wird, wenn ich den Antragsteller bezüglich Eigenstrom und Eigenenergie richtig verstanden habe, auch breit getragen. Es stellt sich die Frage, wie das im Detail ausgestattet werden soll. Es liegt ein Antrag vor, wonach Eigenstrom durch Eigenenergie ersetzt werden soll. Wir sind ein bisschen unschlüssig, wie weit der Begriff «Eigenenergie» zu fassen ist.

Für uns geht es ganz sicher nicht, wenn Energieträger zugeführt werden. Das soll nicht zulässig sein; die Energie soll wirklich vor Ort erzeugt werden, zum Beispiel mit einer Photovoltaikanlage. Wenn es nur darum geht, dass auch Solarthermieanlagen möglich sein sollen, können wir gut darüber diskutieren. Für uns sind aber die Auswirkungen dieses Antrags noch zu unklar. Wir bitten deshalb, den Antrag, der bei Artikel 39a fordert, «Eigenstromerzeugung» durch «Eigenenergieerzeugung» zu ersetzen, noch einmal in die Kommission zurückzunehmen. Dort können wir dann detailliert die Auswirkungen auf die Verordnung diskutieren.

Den Antrag der SVP auf Streichung lehnen wir ab. Wie gesagt, handelt es sich um einen der zentralen Artikel dieser Revision, wenn gefordert wird, dass die Gebäude einen Teil der Energie oder des Stroms selber erzeugen. Bei der Energiestrategie kommen eben genau die Gebäude ins Spiel. Sie sollen weniger Energie verbrauchen, sie sollen energieeffizient sein und eben auch Energie erzeugen. In anderen Ländern werden Photovoltaikanlagen irgendwo auf die Felder gestellt. In der Schweiz besteht jedoch der Konsens, dass sie auf den Gebäuden gebaut werden sollen, und auf Freiflächenanlagen soll verzichtet werden. Am einfachsten und günstigsten ist es, Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen bei Neubauten zu bauen, also indem sie von Anfang an integriert werden, wenn man ohnehin daran ist, ein Gebäude zu bauen. So können die Gebäudehülle, das Dach und je nachdem die Fassade genutzt werden, um Energie zu erzeugen. In diesem Sinn bitte ich Sie, Artikel 39a anzunehmen. Auch bitte ich den Antragsteller der BDP, Samuel Leuenberger, den Antrag zurück in die Kommission zu geben.

La présidente. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrätin Hässig das Wort.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (PS). Die Stromproduktion wird in den kommenden Jahren immer wichtiger werden. Die Mobilität wird immer stärker elektrifiziert, die Anzahl der Elektroautos nimmt zu, was für die Luft und den Lärm ein Vorteil ist, aber es braucht Strom. Auch werden die Atomkraftwerke (AKW) abgeschaltet. Das war bisher der zentrale Punkt: In Artikel 39a geht es eigentlich darum, dass der Strom aus erneuerbaren Energien gestärkt wird. Und hier wären eben Neuüberbauungen wichtig und könnten auf einfache Weise einen Beitrag dazu leisten. Denn wenn dies von Anfang an in die Planung aufgenommen wird, ist es heute kein Problem mehr, auf ein Gebäude Photovoltaikanlagen zu installieren. Und das ist wirklich ein wichtiger Pfeiler der Energiestrategie. Deshalb beharren wir darauf.

Nun zu den einzelnen Anträgen: Es wäre das Beste, sie in die Kommission zurückzunehmen, damit sie sauber diskutiert werden können. Der Antrag von Herrn Leuenberger zur Eigenenergie verwendet einen nicht sauber definierten Begriff. Damit unterlaufen wir das Ziel. Vielleicht wäre es schon eine Möglichkeit zu sagen, dass zum Beispiel auch die Sonnenkollektoren gestärkt werden sollen. Darüber müsste aber in der Kommission sauber diskutiert werden. Denn das erklärte Ziel, das auch in der Vorlage erwähnt wird, ist die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien. Wenn jetzt ein neuer Aspekt eingebracht wird, sollte er in der Kommission einmal diskutiert und für die zweite Lesung aufbereitet werden. Wir wären bereit dazu. Zudem wäre ich froh, die Meinung der Verwaltung dazu zu hören. Denn wir wissen nicht, was wir damit auslösen.

La présidente. Es ist mehrmals gesagt worden, der Antrag sollte in die Kommission zurückgegeben werden. Handelt es sich um einen konkreten Antrag von Grossrat Klauser und Grossrätin Hässig, Artikel 39a in die Kommission zurückzugeben? Ich sehe, dass sie nicken. Es wurde somit der Antrag gestellt, dass dieser Artikel in die Kommission zurückgegeben wird. Ich bitte Sie also, die weiteren Wortmeldungen entsprechend anzupassen oder sie sogar auf diese zu verzichten.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Dieses Detail spielt für uns keine so grosse Rolle. Wir lehnen den Artikel 39a integral ab. Er ist auch für uns innerhalb der Revision ein zentraler Punkt. Es handelt sich um einen ziemlich starken Eingriff in die Eigentumsrechte, dem Eigentümer vorzuschreiben, er müsse einen Teil der Elektrizität selber erzeugen. Das geht zu weit und wir lehnen einen solchen Zwang ab. Zudem ist die gesetzliche Grundlage dafür ungenügend. Wie bereits erwähnt, würde das Legalitätsprinzip nicht eingehalten. Infolgedessen lehnen wir auch die Anträge Dumermuth und Leuenberger ab. Die von Ihnen, Samuel Leuenberger, gewählten Begriffe «Eigenstrom» und «Eigenenergie» sind tatsächlich nicht klar definiert. Es ist nicht klar, worin sie sich genau unterscheiden. Deshalb lehnen wir diese Anträge ab und werden dem Streichungsantrag der SVP zustimmen. Wie ich bereits einleitend erwähnt habe, besteht innerhalb der Partei jedoch eine Differenz.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (UDF). Ich gratuliere Ihnen dazu, dass Sie alle auf der Sonnenseite wohnen, nebelfrei, und nie Schnee auf dem Dach haben! Es ist sehr gewagt, von allen Neubauten zu verlangen, dass sie eine gewisse Menge an Eigenstrom produzieren müssen. Ich kenne sehr viele Liegenschaften, bei denen das trotz allem guten Willen sehr schwierig wäre. Es gibt Ortschaften – und zwar nicht nur irgendwo zuhinterst in einer Randregion –, die sich auf der Schattenseite befinden. Ich möchte wissen, wie man es regeln kann, wenn man auf Photovoltaik oder auf Eigenstrom reduziert. Aus diesem Grund müssen diese Anträge zurückgewiesen beziehungsweise der Streichungsantrag angenommen werden.

La présidente. Ich erteile Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich bitte Sie, den Antrag in die Kommission zurückzugeben. Eigentlich handelt es sich dabei um einen Ordnungsantrag, sodass man sofort darüber abstimmen müsste. Stimmen Sie also der Rücknahme in die Kommission zu. Der Begriff «Eigenenergie» ist neu reingekommen und man muss ihn zuerst definieren. Es hat keinen Sinn, hier darüber zu diskutieren; zuerst muss er definiert werden. Ich verstehe ihn zu ungefähr 80 Prozent gleich wie Grossrat Leuenberger, aber die restlichen 20 Prozent müssen wir noch diskutieren.

La présidente. Der Kommissionspräsident wünscht das Wort nicht mehr. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen zuerst über den Antrag Klauser/Hässig ab, der die Rückweisung des Artikels in die Kommission verlangt. Wer diesen Antrag annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 39a [nouveau]; proposition de renvoi Klauser [Les Verts, Berne] et Hässig Vinzens [PS, Zollikofen])

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 117

Non 17

Abstentions 1

La présidente. Sie haben mit 117 Stimmen beschlossen, dass der Artikel in die Kommission zurückgegeben wird. Somit entfällt hier die Abstimmungskaskade, aber ich nehme an, dass die Kommission gehört hat, was Sie inhaltlich dazu gesagt haben.

Art. 40, al. 3 (nouveau)

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Biffer

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Jetzt kommen wir zum Verbot der Ölheizungen in neuen Wohnbauten. Diese Regelung geht sogar noch weiter als die MUKEn 2014, die kein solch explizites Verbot kennen. Wir erachten ein Technologieverbot grundsätzlich nicht als zielführend. Bereits heute sind rund 80 Prozent der Neubauten mit Wärmepumpen ausgerüstet. Die Politik sollte sich vielmehr am Wirkungsgrad von Heizsystemen orientieren, statt starre Vorgaben zum Energieträger zu machen. Neue mit fossilen Energien betriebene Heizungen sind bis zu 30 Prozent effizienter als alte. Ausserdem ist dieses Verbot gar nicht nötig, weil der Markt in diesem Bereich spielt. Bereits heute werden in Neubauten – und es betrifft ja nur die Neubauten – kaum mehr Ölheizungen verbaut, nämlich weniger als 10 Prozent. Deshalb ist das geforderte Technologieverbot eine unnötige Überregulierung und eine reine Schikane. Der Kunde soll sich weiterhin auf dem freien Markt für ein Heizsystem entscheiden können. Ich möchte daran erinnern: Der CO₂-Ausstoss aus Brennstoffen im Gebäudebereich ist seit Jahren rückläufig und hat sich im Vergleich zum Jahr 1990 um über 25 Prozent verringert. Der Gebäudebereich trägt seinen Teil zum Klimaschutz bei. Wir lehnen diesen Eingriff in die Eigentumsgarantie als unverhältnismässig ab und deshalb ebenfalls den Absatz 3 des

Artikels 40. Der Antrag der Kommission schwächt das Verbot zwar etwas ab, aber diese Bestimmung braucht es im Gesetz nicht.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Nach der Brandrede von Grossrat Guggisberg versuche ich, wieder eine sachliche Differenzierung in die Debatte zu bringen. Es war die Rede von einem Verbot. Ich bitte Sie, den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zu lesen. «[...] nicht gestattet, wenn [...]» entspricht nach meinem Dafürhalten nicht genau dem, was man gemeinhin als Verbot bezeichnet.

Aber wie dem auch sei: Es geht bei diesem Artikel und diesem Absatz 3 um Ölheizungen. Es war für die Kommission absolut unbestritten, dass hier ein Schritt gemacht werden muss. Der Regierungsrat hatte ursprünglich ein Verbot vorgeschlagen: «In neuen Wohnbauten sind Ölheizungen nicht gestattet.» Der Kommission wurden anschliessend zwei Anträge vorgelegt. Kollege Trüssel, glp, schlug vor: «[...] sind Ölheizungen nur gestattet, wenn eine andere Lösung nachweislich nicht wirtschaftlicher ist». Gleichzeitig lag ein Antrag seitens der Grossräte Flück und Frutiger vor: «In neuen Wohnbauten ist ein Wärmeerzeuger mit erneuerbaren Energien zu installieren, soweit dies technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.» Es handelt sich also um zwei verschiedene Ansätze. Die Kommission hat darüber diskutiert, wie man diesen Anliegen entsprechen könnte, und sie hat sich schlussendlich darauf geeinigt, dass Ölheizungen nur gestattet sind, «wenn eine andere Lösung nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt.» Damit wurde den Anliegen der Grossrätinnen und Grossräte der BDP, der FDP und der glp Rechnung getragen. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 11 zu 4 Stimmen, diesem gemeinsamen Kompromissantrag zuzustimmen.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern. Für die glp hat Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Zu den Vertretern des HIV: Ich weiss es aus der Praxis haargenau: Die 30 bis 40 Ölheizungen, die heute noch in Neubauten eingebaut werden, stammen alle von Generalunternehmern, die Häuser wie Cremeschnitten auf die grüne Wiese klatschen, die das Billigste wählen, weil es nichts kosten darf. Sie verkaufen diese «Cremeschnitten-Häuser» zu günstigen Preisen und der neue Besitzer ist der Geprellte. Als Vertreter Ihrer potenziellen Neukunden möchte ich Sie wirklich bitten, das Verbot von Ölheizungen in Neubauten entsprechend zu würdigen. Institutionelle Bauherren, also solche, die rechnen können, und private Bauherren, die für sich bauen, entscheiden sich nicht für eine Ölheizung. Insofern betrachte ich das als Schutz für einen potenziellen Hauskäufer. Hier sollte man einen Riegel schieben.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Der Antrag, der schlussendlich von der Kommission gutgeheissen wurde, ist einmal mehr ein Schritt in die andere Richtung. Es handelt sich nicht um ein Technologieverbot, das ist falsch. Wenn es wirtschaftlich nicht anders geht, ist es möglich, eine Ölheizung einzubauen. Solche Fälle wird es geben. Deshalb wurde dieser Antrag in der Kommission so gestellt, und er wurde auch angenommen. Ich bitte Sie, den Artikel im Sinne der BaK zu überweisen.

Daniel Klausner, Berne (Les Verts). Aus grüner Sicht ist es ein Unsinn, in einem Neubau eine fossile Heizung einzubauen. Aus unserer Sicht sollten fossile Heizungen generell nicht mehr zugelassen sein. Im Sinn eines breit abgestützten Vorschlages sind wir aber bereit, in die Richtung, wie es die BaK vorschlägt, zu gehen. Es betrifft nur die Ölheizungen und nicht die Gasheizungen. Das wäre auch noch eine Variante, die wir diskutieren könnten. Auch handelt es sich nicht um ein generelles Verbot, sondern man schaut auf die Mehrkosten. Und ganz wichtig ist, dass wir dies auch in der Kommission diskutiert haben: Mit Mehrkosten sind nicht einfach die Investitionskosten gemeint, sondern die Kosten, die sich über den gesamten Lebenszyklus ergeben. Kollege Trüssel hat die Probleme bei den Ölheizungen sehr gut erläutert. Für denjenigen, der investiert und baut, ist es günstiger, aber diejenigen, die dann drin wohnen – oft handelt es sich dabei um Mieter –, müssen dann die Zeche über hohe Nebenkosten bezahlen. Das ist das Problem. Wir betreiben hier also auch ein Stück weit Mieterschutz, wenn wir fordern, dass im Normalfall keine Ölheizung eingebaut werden darf. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag anzunehmen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Werter Lars Guggisberg, es handelt sich hier nicht um ein Technologieverbot. Es geht nur darum, einen Energieträger auszuschliessen, das ist alles. Je länger ich Ihnen zuhöre, desto mehr komme ich zum Schluss, dass Sie vielleicht gar nicht mehr dort

politisieren, wo sich Ihre Basis befindet. Wenn ich von Leuten aus dem ländlichen Raum beigezogen werde, beobachte ich viele Leute, die zu Ihrer Wählerschaft gehören und alle Optionen durchtesten. Sie kennen das alles und sind bereit, das Beste zu wählen. Dem Argument, wonach das bereits passiert und nichts verändert werden soll, sind wir bereits mehrmals begegnet, und es kommt jetzt auch wieder auf den Tisch. Es ist eben wichtig etwas zu machen, denn es gibt auch viele Leute, die nicht weiterdenken, die alte Optionen nicht prüfen wollen. Genau für diese müssen wir das Gesetz machen, damit etwas passiert. Hierzu ein Beispiel: Die Wärmepumpenboiler würden nicht einfach so von selber eingebaut. Heute ist man dazu verpflichtet, denn das wurde einmal ins Gesetz aufgenommen. Daniel Trüssel hat es gut gesagt: Für diejenigen, die rechnen können, ist es kein Problem. Sie kennen die anderen Technologien. Dieser Artikel schmerzt höchstens die Spekulanten, die wirklich die unterste Schublade öffnen. Aber wir können uns entspannen, denn dieser Artikel tönt dramatischer als er in Wirklichkeit ist.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Die Mehrheit unserer Fraktion wird dem Antrag Guggisberg zustimmen und lehnt ein Verbot der Ölheizung ab. Wir erachten es als unnötig, weil mehrheitlich keine Ölheizungen mehr eingebaut werden. Zu den institutionellen Anlegern: Ich sehe das grundsätzlich auch so. Aber auch diese werden zunehmend unter Druck geraten, denn sie wollen letztendlich ihre Liegenschaften und ihre Häuser oder Wohnungen irgendeinmal verkaufen. Wenn dann eine Nachfrage nach Liegenschaften besteht, ist der Preis für eine Liegenschaft sicher einer der relevanten Punkte, aber die energetischen Werte spielen zunehmend eine grössere Rolle. Die CO₂-Abgabe auf Heizöl als Lenkungsabgabe auf der einen Seite und auf der anderen Seite hier das Verbot: Das schliesst sich gegenseitig aus. Eine Mehrheit unserer Fraktion wird dem Antrag Guggisberg zustimmen.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (PS). Geschätzter Lars Guggisberg, es ist wirklich absolut vorsintflutlich, Neubauten mit Ölheizung zu bauen, und es müssten wirklich gute Gründe dafür vorliegen, um diesen Antrag anzunehmen. Und darüber hat man in der BaK gesprochen, Sie waren ja auch dabei. Könnte man wirklich belegen, dass das Andere billiger ist, könnte man nochmals darauf zurückkommen. Aber heute ist das nicht mehr der Fall, und das muss man halt einsehen. Sie tun niemandem einen Gefallen, wenn Sie jetzt darauf herumreitet. Neue Technologien sind einfach wirtschaftlicher, und manchmal muss man die Leute ein bisschen schützen, und es gibt eine gewisse Klientel, die man so erreichen kann. Es handelt sich für mich nicht um ein Technologieverbot, sondern eher um ein Energieträgerverbot, und wäre es tatsächlich eines, wären wir dafür. Manchmal muss man vorwärtsgehen und gewisse Technologien hinter sich lassen, weil andere entwickelt worden sind. Das ist hier der Fall. In diesem Sinn sind wir absolut dafür, das so zu übernehmen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecherinnen und -sprecher gemeldet. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Fritz Ruchti, Seewil (UDC). Weshalb stehe ich hier vorne am Pult? Wir haben zu Hause 20 Hektaren Wald. Ich vertrete die Waldbesitzer. Grundsätzlich bin ich eher gegen Verbote, aber wenn wir hier ein zukunftsgerichtetes Energiegesetz genehmigen wollen, müssen wir das Öl einfach vergessen. Es ist nicht mehr opportun, heute Ölheizungen zu favorisieren. Deshalb bin ich dafür, ein Verbot ins Gesetz aufzunehmen. Sonst bin ich eigentlich liberal, Sie wissen das, aber hier finde ich es besser, ein Verbot aufzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben alle Alternativen, die wir uns wünschen. Wir haben Wärmepumpen. Kombiniert mit einer Solaranlage sind diese heute im Einfamilien- oder Mehrfamilienhaussektor opportun und gangbar. Zudem verfaulen uns tausende Kubikmeter Holz in unseren Berner Wäldern, weil sie keine Abnahme finden. Zum Beispiel gibt es Schnitzelheizungen, und dort, wo Schnitzelheizungen nicht wirtschaftlich sind, weil man nicht zusammenhängende, grosse Anlagen einbauen kann, gibt es die Alternative der Pelletsheizung. Dort werden Sägereihabfälle verbrannt, und genau solche Anlagen ersetzen uns die Ölheizung.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Der Regierungsrat sah ursprünglich ein Verbot von Ölheizungen in neuen Wohnbauten vor. In der BaK fanden wir dann eine andere Lösung, der sich der Regierungsrat anschliessen kann. Ich lese diese absichtlich vor: «In neuen Wohnbauten sind Ölheizungen nur gestattet, wenn eine andere Lösung technisch nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt.» Wenn diese Formulierung ein Verbot sein soll, verstehe ich die Welt nicht mehr. Mit dieser Formulierung kann man diesem Artikel nun prob-

lemlos zustimmen, denn so ist er wirklich unproblematisch und machbar. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

La présidente. Der Antragsteller wünscht nochmals das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Der Kommissionspräsident wirft mir Unsachlichkeit vor, was ich ziemlich speziell finde. «In neuen Wohnbauten sind Ölheizungen nur gestattet [...]» – das heisst im Umkehrschluss, dass sie in den anderen Fällen nicht gestattet sind. Und was ist denn unter «nicht gestattet» anderes zu verstehen als ein Verbot? Bisweilen muss man «ds Büsi» Katze nennen.

La présidente. Wir kommen somit zur Abstimmung über Artikel 40 Absatz 3 (neu). Es liegt ein Antrag des Regierungsrat und der BaK vor sowie ein Antrag SVP/Guggisberg auf Streichung. Wer dem Antrag Regierungsrat und BaK zustimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SVP Guggisberg annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 40, al. 3 [nouveau]; proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui 85

Non 63

Abstentions 0

Art. 40, al. 4 (nouveau)

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Biffer

La présidente. Wir kommen zu Artikel 40 Absatz 4. Der Antragsteller hat das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Mit dieser Regulierung wird eine Sanierungspflicht für bestehende Elektroboiler eingeführt, also für bestehende Elektroboiler. Der Bestandesschutz wird damit klar durchbrochen. Auch Gebäudeeigentümer mit bereits bestehenden Elektroheizsystemen werden zum Wechsel auf einen alternativen Wärmeerzeuger verpflichtet. Diesen Eingriff in die Eigentumsгарantie erachten wir auch hier als unverhältnismässig. Und überhaupt regelt es sich aufgrund der Lebensdauer eines Elektroboilers von selbst. Deshalb braucht es diese Bestimmung nicht, und somit auch nicht die Übergangsbestimmung, Artikel T1-1 (neu).

Schliesslich erlaube ich mir folgende Frage: Wie soll das Ganze kontrolliert und im Unterlassungsfall sanktioniert werden? Wenn man die Einhaltung einer Gesetzesbestimmung nicht kontrolliert, bleibt sie toter Buchstabe und frommer Wunsch. Dann braucht es sie auch nicht. Eine Kontrolle verursacht jedoch einen riesigen kostspieligen Administrativaufwand, welcher völlig unverhältnismässig ist. Deshalb wollen wir diese Bestimmung nicht im Gesetz.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Dieser Artikel war inhaltlich in der Kommission völlig unbestritten. Nach einer sehr kurzen Diskussion hat die Kommission dem Antrag mit 11 zu 4 Stimmen zugestimmt, und ich bitte Sie, dies hier ebenso zu tun.

La présidente. Gibt es Fraktionssprecherinnen oder -sprecher? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Wird das Wort von Einzelsprecherinnen oder -sprechern gewünscht? – Dies ist auch nicht der Fall.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Seit dem Jahr 2009 darf man in Wohnbauten keine neuen Elektroboiler einbauen. Hier geht es um diejenigen, die älter sind, das muss ich vielleicht noch sagen. Es besteht also eine Frist von 15 Jahren, und bis dann sind wahrscheinlich alle abgeschlossen und müssen ohnehin ersetzt werden. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag nicht zuzustimmen.

La présidente. Wir kommen somit zur Abstimmung über Artikel 40 Absatz 4 (neu). Es liegt ein Antrag Regierungsrat und BaK gegen einen Antrag SVP/Guggisberg auf Streichung vor. Wer den Antrag von Regierungsrat und BaK annehmen will, stimmt Ja, wer den Antrag SVP annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 40, al. 4 [nouveau]; proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui	83
Non	62
Abstentions	2

Art. 40a (nouveau)

Proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)

Renvoi à la commission avec pour charge de créer les bases légales afin que lors d'améliorations des enveloppes des bâtiments, les prescriptions et les obligations en matière de protection du patrimoine puissent être assouplies.

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Biffer

La présidente. Wir kommen zu Artikel 40a (neu). Die Antragsteller haben das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Bei diesem Artikel geht es darum, Energiesparmassnahmen bei Gebäuden zu realisieren, wenn bestehende Gas- oder Ölheizungen ersetzt werden. Das ist durchaus sinnvoll, aber man darf auch hier den Bogen nicht überspannen. Insbesondere bei den Vorschriften über die Sanierung der Gebäudehülle prallen zwei verschiedene Schutzinteressen aufeinander. Darüber haben wir hier im Parlament bereits mehrere Male diskutiert. Einerseits bestehen bei denkmalpflegerisch geschützten Kulturgütern die Schutzinteressen des Kulturgüterschutzes, andererseits die Schutzinteressen des KEnG, die Gebäudehülle energetisch sanieren zu wollen. Oft ist es nur möglich, eine Gebäudehülle energetisch zu sanieren, indem auf diese eine Sanierung aufgepfropft wird, was bei geschützten Gebäuden von der Denkmalpflege oft nicht zugelassen wird. Diese Diskrepanz müssen wir irgendwann lösen, und die Politik muss irgendeinmal einen Entscheid fällen, welches Schutzinteresse, welches Gut für uns mehr Gewicht hat. Für die BDP ist der Energiesektor klar wichtiger. Wir möchten den Artikel zurück in die Kommission schicken. Diese soll prüfen, ob man mit denkmalpflegerischen Interventionen das Schutzinteresse, welches wir hier energiepolitisch definieren wollen, verhindern kann. Denn es sollte nicht passieren, dass das KEnG dem Grundeigentümer zugesteht, entweder die Gebäudehülle zu sanieren oder einen alternativen Energieträger zu wählen, wenn er eine Gas- oder Ölheizung ersetzt, während es die denkmalpflegerischen Vorschriften verhindern, wenn er die Gebäudehülle sanieren will. Denn so würde genau das Wahlrecht, welches wir im KEnG festschreiben wollen, durch die denkmalpflegerischen Vorschriften zunichte gemacht. Diese Konstruktion müssen wir auf irgendeine Weise klären. Aus unserer Sicht muss der energetischen Sanierung ein höheres gesetzliches Gewicht zukommen als dem Kulturgüterschutz. Deshalb bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag mit den entsprechenden Auflagen anzunehmen.

La présidente. Wir sprechen zugleich über den Streichungsantrag von Grossrat Guggisberg zu Artikel 40a (neu).

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Diese Regelung zwingt die Besitzer von Gas- und Ölheizungen zu zusätzlichen Investitionen, sei es in Form einer Installation eines zweiten Heizsystems oder von baulichen Massnahmen an der Gebäudehülle. Das ist für die meisten Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wirtschaftlich gar nicht tragbar. Die zu erwartenden Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Nutzen. Auch verletzt diese Regelung die Eigentumsfreiheit der Hauseigentümer massiv. Die zu erwartenden Mehrkosten für die Haussanierungen werden viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer davon abhalten, ihre konventionelle Ölheizung durch

eine moderne Ölheizung zu ersetzen. Würden aber alle derzeit in Betrieb stehenden veralteten Ölheizungen gegen moderne ausgetauscht, würde der CO₂-Ausstoss noch rascher und noch markanter sinken. Mit dem vorliegenden Artikel besteht jedoch die Gefahr, dass veraltete und ineffiziente Geräte weit über ihre Lebensdauer hinaus betrieben werden, und es wird so lange wie möglich mit Sanierungsmassnahmen zugewartet. Zudem ist der Vollzug dieser Bestimmung völlig unklar. Man muss vor allem an Fälle denken, wo die Heizung im Winter aussteigt und in kurzer Frist ersetzt werden sollte. Es stellen sich auch noch weitere Fragen: Welche Stelle begleitet die Sanierung? Wie will der Staat die Einhaltung der Auflagen kontrollieren? Will der Kanton beim Ersatz einer Heizung eine Meldepflicht einführen? Es droht eine sehr bürokratische Lösung. Denn ohne Meldepflicht bleibt diese Regel toter Buchstabe und ein reiner Papiertiger. Weiter wird dem Eigentümer die Pflicht auferlegt, zuerst einen GEAK zu beschaffen, weil er oder sie gar nicht weiss, welche Effizienzklasse das Haus aufweist. Aus diesen Gründen erachten wir diese Regelung als nicht umsetzbar beziehungsweise verbunden mit einem riesigen Aufwand. Deshalb wollen wir sie streichen.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir diskutieren auch hier wieder über einen gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission. Ursprünglich hatte der Regierungsrat bei Absatz 1 Buchstabe b die Formulierung «erneuerbare Energie eingesetzt werden.» beantragt. Die Kommission führte dort eine längere Diskussion und einigte sich dann darauf, dass auch Biogas und andere erneuerbare Gase aufgenommen werden sollen. Dieser Entscheid wurde sehr deutlich mit 11 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen gefällt. Am Schluss verabschiedete die Kommission den Artikel mit einem Stimmenverhältnis von 11 zu 4, also mit einem deutlichen Resultat. Das ist gewissermassen die Antwort auf den Streichungsantrag von Grossrat Guggisberg, welcher der Kommission genau in dieser Form bereits ein weiteres Mal vorlag.

Neu in der Debatte hinzugekommen ist jetzt der Rückweisungsantrag von Grossrat Leuenberger. Er fokussiert genau auf ein Thema, nämlich auf die denkmalpflegerischen Schutzvorschriften und Auflagen. Nach Auffassung von Grossrat Leuenberger soll das offenbar noch einmal in der Kommission erwogen werden. Ich mache Ihnen beliebt, darauf zu verzichten. Die Kommission hat dazu keine Diskussion geführt, das sage ich ganz ehrlich. Aber dies mit gutem Grund, denn der Grosse Rat hat sich im Rahmen der BauG-Revision genau mit dieser Thematik auseinandergesetzt, und das BauG weist die entsprechenden Ausnahmetatbestände auf. Insofern sollten diese im KEnG nicht noch redundant aufgebaut werden. Aus diesem Grund mache ich Ihnen beliebt, den Rückweisungsantrag Leuenberger abzuweisen, denn er ist nicht nötig, und den Streichungsantrag Guggisberg abzulehnen, damit wir diese Neuerung hier einführen können.

La présidente. Wir sind bei den Fraktionen. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrätin Hässig das Wort.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (PS). Wenn wir die energetische Sanierung der alten Häuser vorantreiben und wirklich von den fossilen Energien wegkommen wollen, darf dieser Artikel auf keinen Fall gestrichen werden. Der Vortrag ist wirklich interessant; ich empfehle allen, ihn zu lesen. Dort wird festgehalten, dass in der Schweiz noch immer 58 Prozent der Wärme über Heizöl produziert wird. Wenn wir also einen Schritt weiter kommen wollen, müssen wir jetzt etwas dafür tun. Das Problem besteht darin, dass sich der grosse Teil der Ölheizungen in den alten Gebäuden befindet, und wenn wir jetzt nicht etwas unternehmen, erreichen wir das Ziel definitiv nicht. Bei der Kategorie D handelt es sich um alte Gebäude, die vor dem Jahr 1990 erbaut worden sind. Und jeder, der im Besitz eines solchen Hauses ist, muss sich in absehbarer Zeit, also möglichst rasch Gedanken darüber machen, was er mit seinem Gebäude machen will. Er muss den GEAK nur machen, wenn er die Ölheizung ersetzen will. Will er diese nicht ersetzen und eine Wärmepumpe einbauen, muss er keinen GEAK machen. Er muss den GEAK nur machen, wenn er auf einer Ölheizung besteht. Wir werden diesen Streichungsantrag also bekämpfen.

Den Rückweisungsantrag der BDP würden wir auch lieber zurückweisen, denn er ist eigentlich schon in Artikel 10b BauG festgelegt. Vielleicht kann Frau Regierungsrätin Egger etwas dazu sagen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Die EVP wehrt sich dagegen, den Artikel zurück in die Kommission zu geben. Kollege Leuenberger öffnet hier in der Diskussion ein neues Thema, indem bei der Verbesserung der Gebäudehülle der Denkmalschutz reduziert werden soll. Denkt man dieses Konzept weiter, müsste man es genauso gut auf den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Naturgefahren und so weiter ausweiten. Das würde heissen, dass ich dann, wenn ich energie-

politisch etwas unternehme, für die anderen Schutzinteressen im Grunde genommen eine energiepolitische Carte blanche bekomme. Das macht für uns keinen Sinn, und hier helfen wir nicht mit. Wir haben diese Diskussion bereits geführt und möchten diese Schutzinteressen nicht gegeneinander ausspielen. Es ist auch nicht möglich, dies seriös zu tun. Wir haben diese Diskussion im Rahmen der BauG-Revision umfassend geführt, und genau dort haben wir den Passus aufgenommen, wonach beim winterlichen Wärmeschutz eine gewisse Flexibilität besteht. Das steht jetzt also im BauG und wir möchten die Diskussion darüber jetzt nicht eröffnen.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Die Situation ist hier ähnlich wie bei den vorherigen Artikeln. Eine Mehrheit unserer Fraktion wird diesem Streichungsantrag zustimmen. Wenn beim Ersatz der Heizung die Gebäudehülle verbessert und erneuerbare Energie eingesetzt werden soll, kann dies eben tatsächlich zu massiven Zusatzkosten führen. Für uns besteht auch an anderer Stelle ein Problem: Es ist noch offen, wie der Regierungsrat diese Bestimmung in der Verordnung konkretisieren wird. Es ist nicht definiert, was eigentlich unter dem Begriff «verbessern» zu verstehen ist. In den MuKEN ist die Rede von einem Anteil an nicht erneuerbaren Energien in der Höhe von 90 Prozent des massgebenden Energiebedarfs von Heizung und Warmwasser. Dieser Anteil sollte nicht überschritten werden. Wie hoch er aufgrund dieser Formulierung dann sein soll, wird nicht erwähnt.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich stehe eher als Einzelsprecher am Mikrofon, aber ich sage nichts zur Rückweisung. Ich möchte einfach noch Folgendes deponieren: In den MuKEN wird für diesen Fall beziehungsweise diese Sanierungen ein Strauss von Standardlösungen vorgeschlagen, und man kann wählen, was man umsetzen will. Deshalb ist die Einschränkung für einen Hauseigentümer nicht so gross. Denn er kann aus den MuKEN das wählen, was auf ihn zugeschnitten ist und so eine Lösung herausnehmen.

La présidente. Als Einzelsprecher hat Grossrat Wenger das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV). Ich möchte mich noch kurz zum Antrag von Samuel Leuenberger äussern, der im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Denkmalpflege und KEnG steht. Wie schon erwähnt, gibt es im BauG einen entsprechenden Passus, der aufzeigt, wie man dort Einfluss nehmen kann. Wir sind als Firma in diesem Segment ziemlich oft tätig. So konnten wir zum Beispiel auch die Fenster im Schloss Thun auswechseln. Zurzeit arbeiten wir am Schloss Spiez. Der Konflikt mit der kantonalen Denkmalpflege ist nicht mehr gross. Heute ist es möglich, Lösungen zu finden, die sowohl für die Denkmalpflege gut sind, aber auch energietechnisch relativ nahe an die Bauelemente eines Neubaus heranreichen. Wenn man gegenseitig Rücksicht nimmt, auf den Grundlagen des BauG aufbaut und eine Interessenabwägung vornimmt, findet man auch dort energietechnisch gute, vernünftige Lösungen.

La présidente. Wenn es keine Wortmeldungen seitens von Einzelsprechern mehr gibt, erteile ich Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Bei Artikel 40a geht es darum, dass eine alte Gas- oder Ölheizung in einem schlecht gedämmten Gebäude nicht einfach wieder durch eine Gas- oder Ölheizung ersetzt werden soll. Das möchte ich wirklich klarstellen: Wir schaffen hier keine Sanierungspflicht. Die Vorschrift kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Heizung ohnehin ersetzt werden muss, und zwar nur bei den schlecht gedämmten Gebäuden. Das betrifft diejenigen mit GEAK D, also Wohnhäuser, die vor dem Jahr 1990 gebaut und seither nicht saniert worden sind. Bei diesen Häusern ist es ganz wichtig, dass auch sie ihren Beitrag zum Schutz des Klimas leisten. Deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag von Grossrat Guggisberg abzulehnen.

Nun zum Antrag von Grossrat Leuenberger. Grossrat Wenger hat es vorhin richtig gesagt: Da man heute technisch viel mehr Möglichkeiten hat, findet man eigentlich immer Lösungen, auch bei denkmalgeschützten Gebäuden. Zudem wurde das Anliegen von Grossrat Leuenberger – wie schon erwähnt – bereits im Rahmen der letzten BauG-Revision mit Artikel 10b Absatz 6 umgesetzt. In denjenigen Fällen, wo es wirklich nicht möglich ist, ein Baudenkmal zu dämmen, und es auch nicht möglich ist, erneuerbare Energie einzusetzen, sind bereits im bestehenden KEnG Ausnahmegewilligungen vorgesehen, nämlich in den Artikeln 36 bis 38. Ich sehe also keinen Grund, weshalb

der Artikel in die Kommission zurückgegeben werden sollte, wenn bereits im Rahmen der BauG-Revision hier im Grossen Rat darüber diskutiert worden ist.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag BDP/Leuenberger zu Artikel 40a (neu). Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 40a [nouveau], proposition de renvoi PBD [Leuenberger, Trubschachen])

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 43

Non 95

Abstentions 0

La présidente. Wir stimmen somit über den Antrag SVP/Guggisberg ab. Es stehen der Antrag von Regierungsrat und BaK dem Antrag SVP/Guggisberg auf Streichung gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und BaK annimmt, stimmt Ja, und wer den Antrag SVP annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 40a [nouveau], proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui 84

Non 54

Abstentions 0

Art. 42

La présidente. Somit kommen wir zu den Änderungen von Artikel 42. Sind diese bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein; somit genehmigt. Oder ist Artikel 42 doch bestritten?

Ich möchte Sie noch auf Folgendes hinweisen: Änderungsanträge zu Gesetzen sind schriftlich einzureichen. Eigentlich haben wir am Anfang der Debatte etwas gemacht, was so gar nicht vorgesehen ist. Wir haben nämlich den Antrag Sommer einfach so aufgenommen. Sollte es sich jetzt um ein ähnliches Anliegen handeln, würde ich es diesmal zurückweisen. Falls das Bestreiten so gemeint ist, dass einfach über den Artikel abgestimmt werden soll, können wir es gerne tun.

Adrian Haas, Berne (PLR). Herzlichen Dank auch für diese Belehrung. In Artikel 42 Absatz 2 steht: «Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit den anderen Kantonen die Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung durch Verordnung fest.» Das ist bereits der dritte Punkt in diesem Gesetz, mit welchem das Legalitätsprinzip verletzt wird. Es sind nicht aller guten Dinge drei, sondern aller schlechten Dinge. Der erste Punkt, Artikel 39 Absatz 2, betrifft die Selbstenergieerzeugung, deren Umfang in der Verordnung geregelt werden soll. Der zweite Punkt betrifft unter Artikel 40a die Verbesserung der Gebäudehülle. Auch das ist ein wesentlicher Eingriff in die Eigentumsgarantie. Und jetzt will man hier noch die Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs von der Regierung festlegen lassen. Das sind alles ganz wesentliche Eingriffe in die Eigentumsgarantie, und diese gehören ins Gesetz! Deshalb lehne ich diesen Artikel ab.

La présidente. Mit anderen Worten: Wir stimmen jetzt über den Artikel ab. Ich habe nicht gehört, dass absatzweise abgestimmt werden soll. Ist das richtig, Grossrat Haas? – Das ist der Fall. Wer Artikel 42 zustimmen kann, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 42)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	80
Non	58
Abstentions	0

La présidente. Bevor wir zum nächsten Antrag kommen, möchte ich gerne die Gäste auf der Tribüne begrüssen. Es befindet sich auf der Tribüne eine kleine Delegation aus Spiez, die am Montag nicht dabei sein konnte, aber jetzt bei uns zu Gast ist. Darüber freue ich mich sehr. Speziell begrüssen möchte ich Stefan Kocherhans, mein früherer Lehrer in der Sekundarschule. Ich war sogar noch mit ihm im Gemeinderat. Er hatte den Bereich Bau und Planung unter sich. Insofern wird ihn die Diskussion hier im Grossen Rat wohl besonders interessieren. Et pour tous ceux qui pensent que je parle bien le français: Das ist seinetwegen, denn bei ihm habe ich Französisch und Englisch gelernt. Vielen Dank. (*Applaudissements*)

Art. 51

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Al. 1: Maintien du droit en vigueur

La présidente. Wir kommen zu Artikel 51. Das Wort hat der Antragsteller, Grossrat Guggisberg.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Bald haben Sie mich überstanden! Diese Vorschrift ist ein Musterbeispiel für eine staatliche Überregulierung. Der Verbrauchsanteil der Beleuchtungen beträgt einige wenige Prozente des Gesamtenergieverbrauchs. Und der Verbrauchsanteil von noch nicht ersetzten Beleuchtungen liegt noch tiefer. Wir erachten es als unverhältnismässig, hier noch weitreichender gesetzlich einzugreifen. Zum einen werden bestehende Beleuchtungen in aller Regel ohnehin aus freien Stücken allmählich ausgetauscht, dies schon aus Eigeninteresse. Zum andern sei auch hier die Frage erlaubt, wie diese Bestimmung umgesetzt werden soll. Wie will man Kontrollen und im Unterlassungsfall Sanktionen durchführen? Soll eine Schaufensterpolizei eingesetzt werden oder wie stellen Sie sich das vor? Wir erachten die bestehende Regelung, die sich nur auf neue Beleuchtungen bezieht, als längst ausreichend. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagene Ergänzung ab. Als Folge davon lehnen wir auch die Streichung der Übergangsbestimmung, Artikel T1-2 (neu) ab.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Der Grosse Rat hat am 4. Juni 2012 den Vorstoss des früheren Grossrats Mathias Kohler überwiesen. Dieser hat verlangt, dass man entsprechend gesetzgeberisch tätig wird. Der Vorstoss wurde vom Grossen Rat immerhin überwiesen. Insofern denke ich, ist es nicht ganz verkehrt, wenn wir jetzt die Umsetzung hier im Gesetz vornehmen. Für die Kommission war dies unbestritten, und sie empfiehlt Ihnen, dem Artikel zuzustimmen.

La présidente. Gibt es Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher? Einzelsprechende? Möchte sich die Regierung äussern? – Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen somit ab. Zu Artikel 51 Absatz 1 liegt ein Antrag von Regierungsrat und BaK gegen einen Antrag SVP Guggisberg vor. Wer den Antrag von Regierungsrat und BaK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SVP annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 51, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui	77
Non	56
Abstentions	2

Art. 52

Proposition Daniel Trüssel, Trimstein (pvl)

Al. 1a (nouveau): Les besoins en chaleur et en électricité des bâtiments cantonaux doivent être entièrement couverts par des énergies renouvelables.

Proposition Daniel Klauser, Berne (Les Verts)

Al. 1a (nouveau): Proposition subsidiaire (si la proposition Trüssel est acceptée) Renvoi à la commission: La commission élabore une disposition transitoire en vue de la seconde lecture

La présidente. Wir kommen somit zu Artikel 52 Absatz 1a (neu). Es liegen ein Antrag sowie ein Eventualantrag vor. Die Antragsteller haben das Wort, zuerst Grossrat Trüssel.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Dieser Antrag ist aus meiner Sicht konsequent. Der Kanton Bern setzt bereits heute bei den eigenen Liegenschaften ausschliesslich erneuerbaren Strom ein, also Wind, Sonne und Wasser. Der Anteil der erneuerbaren Energie soll gemäss meinem Antrag auch auf die Wärme ausgedehnt werden. Ein grosser Teil der Liegenschaften wird immer noch mit Erdgas beheizt. Gemäss meinem Antrag soll dort Biogas eingesetzt werden. Ein grosser Teil des Schweizer Biogases kann heute nicht am Markt abgesetzt werden und fliesst mit einem angemessenen Preis in den Mix. Es wäre nichts als richtig, wenn man für die ländlichen Gebiete mit Landwirtschaft, die ein entsprechendes Potenzial für die Biogasproduktion aufweisen, ein Angebot schaffen würde, um das Biogas für kantonseigene Liegenschaften zu verwenden. Ich hoffe, Sie unterstützen mich hier.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Die Kommission konnte den Antrag von Grossrat Trüssel in der Vorbereitung nicht diskutieren. Es handelt sich also um ein neues Anliegen. Es liegt auf der Hand, dass man darüber nachdenken sollte, ob ein Bedarf an Übergangsregelungen besteht, wenn man diesem Anliegen stattgeben möchte. Angesichts dieses Klärungsbedarfs möchte ich beliebt machen, im Hinblick auf die Beratung für die zweite Lesung den Antrag in die Kommission zu nehmen.

La présidente. Ich sehe niemanden, der sich äussern möchte. Ich erteile deshalb Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich kann mich dem Votum des Kommissionspräsidenten anschliessen. Das Anliegen muss in der Kommission diskutiert werden, und ich bitte Sie, den Antrag zurück in die Kommission zu geben.

La présidente. Grossrat Klauser ist jetzt noch nicht zu Wort gekommen, weil ich zuerst den ersten Teil habe diskutieren wollte. Jetzt ist aber beantragt worden, den Artikel in die Kommission zurückzugeben. Habe ich das richtig verstanden?

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich möchte etwas sagen. Bei Artikel 52 Absatz 1 müssen wir noch diskutieren, ob und in welcher Form Übergangsbestimmungen nötig sind. Von daher hängen die Anträge von Grossrat Trüssel und Grossrat Klauser zusammen. Das müssen wir anschauen, das haben wir bisher noch nicht gemacht. Das ist ein normales Vorgehen, und dafür gibt es die zweite Lesung. Deshalb sollte es die Kommission noch einmal besprechen.

La présidente. Ich stelle somit zuerst die Abstimmungsfrage, ob der Antrag in die Kommission zurückgegeben werden soll oder nicht. Wer den Antrag zurück in die Kommission geben möchte, stimmt Ja. Wer dies nicht möchte, stimmt Nein.

Vote (art. 52, al. 1a [nouveau]; proposition de renvoi Klauser, Berne [Les Verts])

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 127

Non 7
Abstentions 2

La présidente. Somit geht Artikel 52 Absatz 1a (neu) zurück in die Kommission. Im Grund genommen sind wir dem gefolgt, was Grossrat Klausener beantragt hat.

Art. 52, al. 4 (nouveau)

Proposition Daniel Bichsel, Zollikofen (UDC)
Biffer

Daniel Bichsel, Zollikofen (UDC). Bekanntlich bin ich Präsident des Verbandes der bernischen Gemeinden (VBG), welcher regelmässig die Gemeindeinteressen gegenüber dem Kanton vertritt. Die Bestimmung von Artikel 52 Absatz 4, wonach bei Gesamtrenovationen von kommunalen Gebäuden erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung gelten sollen, soll jetzt neu verbindlich im KEnG verankert werden. Seitens der Gemeinden haben wir keine Mühe, Bestimmungen zu akzeptieren, soweit sie für alle Liegenschaftseigentümer gelten. Aus diesen Gründen wurden von unserer Seite zum Beispiel auch die Artikel 36a und 39a nicht explizit bestritten. Soweit der Grosse Rat Vorgaben macht, die für alle Eigentümer von Liegenschaften gelten, dürfen sie auch für die Gemeinden gelten.

Ebenso kann der Kanton selbstverständlich die Standards für seine eigenen Liegenschaften hoch ansetzen, nicht aber für die Liegenschaften der Gemeinden. Seitens der Gemeinden wehre ich mich klar gegen eine Verpflichtung aller Gemeinden, die für den Kanton geltenden Energiestandards einzuhalten. Es kann nicht angehen, dass der Kanton im Vortrag die Gemeindeautonomie lobt, welche auch hier immer wieder gelobt worden ist, andererseits aber auf Kosten der Gemeinden verpflichtend weitergehende Vorgaben macht, als diese für Private gelten. Viele Gemeinden wenden heute bereits aus eigenem Antrieb höhere Standards an und werden dies auch künftig tun. Im Liegenschaftsportfolio der Gemeinden befinden sich aber oftmals denkmalgeschützte Liegenschaften, die gleichzeitig eine schlechte Energieeffizienz aufweisen. Hier wird die Verbesserung der Energieeffizienz zusätzlich erschwert durch unzulässige Aussendämmung oder andere Einschränkungen seitens der Denkmalpflege. Es muss deshalb zwingend dem freien Ermessen und Entscheid der Gemeinde überlassen bleiben, für jede einzelne Liegenschaft eine Interessenabwägung vorzunehmen und dabei auch auf ihre finanziellen Möglichkeiten Rücksicht nehmen zu können. Bei zwingenden Vorgaben seitens des Kantons würde den Gemeinden oftmals aus rein finanzieller Sicht einzig der Weg bleiben, derartige Liegenschaften abzustossen, was nicht im Interesse der öffentlichen Hand liegt. Erlässt der Kanton hier Vorschriften, welche über die Vorgaben gegenüber Privaten hinausgehen, verletzt er den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz «wer zahlt, befiehlt».

Die Ausführungen im Vortrag zu dieser neuen Gesetzesbestimmung kommen eher belehrend daher; gerade so, als ob die Gemeinden nicht selber entscheiden könnten, was sinnvoll ist und was sich auszahlen dürfte. Hier geht es aus grundsätzlichen Gründen nicht, dass der Kanton den Gemeinden Vorgaben macht. Es soll jeder Gemeinde selber obliegen, die Standards für ihre Gebäude festzulegen. Deshalb beantrage ich Ihnen, diese neue Bestimmung ersatzlos zu streichen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit und die Unterstützung dieses Antrages.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Ich kann nicht sehr viel dazu sagen. Die Kommission hat diesen Antrag stillschweigend angenommen. Doch möchte ich es nicht unterlassen, noch auf die Begründung hinzuweisen, weshalb es zu dieser Anpassung gekommen ist. Wie im vorhin diskutierten Artikel geht es hier um einen überwiesenen parlamentarischen Vorstoss. Am 6. Juni 2011 hat der Grosse Rat die Motion 106-2011 «Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten» überwiesen. Es ist insofern klar, dass man diese Anpassung entsprechend in die nächste Gesetzesrevision aufnehmen muss, wenn wir unseren parlamentarischen Instrumenten einen gewissen Wert beimessen wollen. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Kommission, dem Antrag von Kommission und Regierungsrat zuzustimmen.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionen. Zuerst hat Grossrat Guggisberg, SVP, das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Auch hier ziehen wir die Selbstbestimmung der Bevormundung vor. Deshalb unterstützen wir den Antrag Bichsel einstimmig. Wir finden es auch nicht gut,

wenn der Kanton den Gemeinden jetzt in Bezug auf die kommunalen Gebäude Vorgaben macht. Ich freue mich schon auf das Votum von Kornelia Hässig: Vorhin hat man sich gegenüber den Gemeinden sehr grosszügig gezeigt, und ich hoffe, Sie werden sich jetzt gleich verhalten.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Diesem Antrag stimmt eine Mehrheit der Fraktion zu, eine Minderheit lehnt ihn ab. Ich sehe das Problem vor allem im Wort «Gesamtsanierung». Bei neuen Gebäuden ist es wahrscheinlich nicht so schwierig, dies einzuhalten. Auch kostet es nicht viel mehr. Aber bei Sanierungen und Gesamtrenovationen kann es ins Geld gehen. Vielleicht müsste man Sanierungen und Gesamtrenovationen auseinandernehmen, aber es liegt kein entsprechender Antrag vor.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich höre bereits die Leute in der Stadt Bern, vor allem seitens der Linken, die preisgünstigen Wohnungsbau fordern. Zudem fordern sie, dass die Stadt Bern selber baut. Und dann erlassen Sie hier im Grossen Rat Vorschriften, die alles noch teurer machen. Das passt nicht zusammen. Ich erinnere Sie daran, dass hier nicht nur das Verwaltungsvermögen gemeint ist, sondern eben auch das Finanzvermögen der Gemeinden. Das können Sie im Vortrag nachlesen. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat, wenn ich mich richtig erinnere gemäss bestehendem Artikel 61, Ausführungsvorschriften erlässt. Der Regierungsrat sagt dann auf Verordnungsstufe, welche Anforderungen die Gemeinden erfüllen sollen, und er kann irgendwo ansetzen. Eine derartige Vorschrift ist eine Frechheit gegenüber den Gemeinden. Aber lassen Sie diese nur drin: Denn so haben wir grössere Chancen beim Referendum, weil uns die Gemeinden dann auch noch helfen.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (PS). Ich kann mich kurz fassen. Lars Guggisberg, Sie wissen bereits, was folgt. Es hat mich ein bisschen beelendet, dass dieser Antrag von meinem Gemeindepräsidenten gestellt worden ist. Ich hoffe aber, dass Sie trotzdem hinter der Energiestadtgemeinde Zollikofen stehen, obwohl Sie diesen Antrag gestellt haben. Ich nehme an, Sie haben diesen Antrag im Namen des VBG gestellt. Ich finde, sowohl die Gemeinden als auch der Kanton sollten sich vorbildlich verhalten. Es ist auch ein bisschen widersprüchlich, wenn man auf der einen Seite mit dem KEnG die Bevölkerung abholen will, die Gemeinden aber auf der anderen Seite kein Vorbild sind. Das ist wirklich nicht zu viel verlangt von den Gemeinden.

La présidente. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen seitens der Fraktionen und auch nicht seitens von Einzelsprechern. Deshalb erteile ich Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich möchte zwei ganz sachliche Dinge sagen. Erstens hat der Kommissionspräsident gesagt, der Grosse Rat die Motion Masshardt überwiesen hat. Damals hat man das wohl nicht als Frechheit verstanden. Jedenfalls wurde diese Motion überwiesen, und deshalb haben wir die Pflicht, sie anlässlich der nächsten Gesetzesrevision umzusetzen. Zweitens sollten auch die Gemeinden eine Vorbildfunktion einnehmen, so wie sie der Kanton bei seinen eigenen Gebäuden innehat. Deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

La présidente. Der Präsident will sich nicht mehr zu Wort melden. Also kommen wir direkt zur Abstimmung über Artikel 52 Absatz 4 (neu). Wer dem Antrag Regierungsrat und BaK zustimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Bichsel/SVP auf Streichung annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 52, al. 4 [nouveau]; proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Bichsel, Zollikofen [UDC])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition Bichsel (UDC)

Oui 68

Non 72

Abstentions 3

Art. 59, al. 1 et art. 61

Adoptés

Dispositions transitoires, titre après art. 75 (nouveau)

Art. T1-1 (nouveau)

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Biffer

Proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)

Al. 1: «15 ans» doit être remplacé par «20 ans»

La présidente. Meiner Meinung nach ist der Antrag SVP/Guggisberg, wonach Artikel T1-1 (neu) gestrichen werden soll, obsolet, da wir Artikel 36a angenommen haben. Sehen Sie das auch so? – Das ist der Fall. Somit ist dieser Antrag erledigt. Wir kommen also zum Antrag BDP/Leuenberger zu Artikel T1-1 (neu) Absatz 1.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Hier geht es um die Ersatzpflicht von Boileranlagen. Die BDP hat immer gesagt, sie stehe hinter der Energiewende und helfe auch beim KEnG mit. Aber wir wollen keine unnötigen Vorschriften produzieren, die irgendwelche Energie vernichten, nur um des Energiesparens willen. Wenn wir Verbote und Ersatzpflichten einführen, muss man immer schauen, welche Graue Energie sich hinter den Produkten befindet, die man verbietet und die ausgetauscht werden müssen. Im Gegensatz zu dem, was Frau Regierungsrätin Egger vorhin gesagt hat, können Boiler ihren Dienst länger als 20 bis 25 Jahre erweisen, und das tun sie zum Teil auch. Es macht aus Sicht der BDP nur wenig Sinn, wenn man sie zu früh aus dem Verkehr zieht, das heisst, wenn sie noch tiptopp funktionieren und kein Anlass besteht, sie auszuwechseln. Aus diesem Grund beantragen wir, die Frist für den Ersatz der Geräte von 15 auf 20 Jahre zu verlängern. Innerhalb dieser Frist muss der grösste Teil dann wirklich ersetzt werden.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Absatz 1 dieser Übergangsbestimmung war in der Kommission unbestritten. Die Frage nach 15 oder 20 Jahren wurde nicht diskutiert. Insofern ist es an Ihnen zu entscheiden.

La présidente. Ich sehe keine Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher und auch keine Einzelsprecher, die das Wort wünschen. Somit hat Frau Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, directrice des travaux publics, des transports et de l'énergie. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Die Frist von 15 Jahren ist bereits grosszügig gesetzt. Ich habe es bereits vorhin beim entsprechenden Artikel gesagt: Wir sprechen hier von Elektroboilern, die achtjährig oder noch älter sind. In 15 Jahren sind sie also 23-jährig. Wenn Sie dem Antrag von Grossrat Leuenberger zustimmen, sprechen sie von 28-jährigen Boilern. Ich glaube kaum, dass sie dann noch richtig funktionieren. Es geht darum sie zu ersetzen; es geht um einen Ersatz. Ich muss schon sagen, an dieser Frist hängt nun mein Herz wirklich nicht. Ich appelliere einfach an Ihren gesunden Menschenverstand. Ich sage es noch einmal: Es geht um achtjährige und ältere Boiler, die in 15 Jahren mindestens 23-jährig sind. Also, ich überlasse es Ihnen, aber ich fände es unvernünftig und nicht ganz nachvollziehbar, wenn die lange Frist von 15 Jahren nochmals auf 20 Jahre verlängert würde.

La présidente. Wir stimmen ab. Wer den Antrag Regierungsrat und BaK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag BDP annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. T1-1 [nouveau], al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD [Leuenberger, Trubschachen])

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition PBD (Leuenberger, Trubschachen)

Oui 64

Non 76
 Abstentions 1

UDC (Guggisberg) T1-2 (nouveau)
 Biffer

La présidente. Jetzt kommen wir zum Antrag SVP/Guggisberg. Wir sind der Meinung, dieser sei obsolet, weil wir Artikel 51 abgelehnt haben. Sehen Sie das auch so? Ich sehe, dass Sie nicken. Wir fahren weiter.

II., III., IV.
 Adoptés

Titre et préambule
 Adoptés

La présidente. Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Wünscht noch jemand das Wort? – Das ist der Fall. Grossrat Guggisberg, Sie haben das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Vielen Dank, wir haben noch eine Viertelstunde Zeit (*Hilarité*). Ich mache es ganz kurz. Ich möchte noch einmal Folgendes festhalten: Wir favorisieren gar keinen Energieträger, so wie das hier bisweilen gesagt wurde. Wir favorisieren nicht Öl oder Gas, wir sind auch nicht gegen erneuerbare Energien oder gegen Energieeffizienz. Wir sind einfach der Meinung, dass der Hauseigentümer, die Hauseigentümerin selber darüber entscheiden kann. Und wir sind für das geltende Recht, welches modern ist, sich bewährt hat, und wir wollen, dass dieses Gesetz weiterhin gilt. Deshalb und weil unsere Anträge nicht angenommen worden sind, können wir der Revision nicht zustimmen. Die SVP-Fraktion wird dieses Gesetz einstimmig ablehnen. Noch kurz ein Wort zu den KMU: Wenn Sie wirklich flächendeckend sämtlichen KMU in diesem Kanton helfen wollen, haben Sie bereits am kommenden Montag, dem Zibelemärit, die Gelegenheit, dies zu tun, nämlich bei der Revision des Steuergesetzes (StG).

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Die BDP hat sich immer für die Energiewende eingesetzt, und die BDP steht auch für gut umsetzbare Regulierungen ein, damit die Energiewende erreicht werden kann. Das neue Gesetz ist durchaus umsetzbar, es ist aus unserer Sicht auch vertretbar und wir können ihm zustimmen. Für uns ist es schade, dass der obligatorische GEAK bei Handänderungen immer noch enthalten ist. Wir sind immer noch der Überzeugung, dass es sich dabei um einen bürokratischen Blödsinn handelt und auch, dass uns das bei der Energiewende keinen Meter weiter bringt. Trotzdem werden wir dem Gesetz aber in der Schlussabstimmung zustimmen. Vielleicht werden wir in der zweiten Lesung noch einmal auf den obligatorischen GEAK zurückkommen.

La présidente. Ich sehe keine weiteren eingetragenen Redner mehr. Regierungsrätin Barbara Egger verzichtet auf ein Votum. Wir kommen also zur Gesamtabstimmung. Es wird noch eine zweite Lesung stattfinden. Wer die Vorlage so annimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Vote d'ensemble (première lecture)

Décision du Grand Conseil:
 Adoption
 Oui 83
 Non 59
 Abstentions 0